XIII. Daß die Lehns-Veräußerung ohne Lehnherrliche Einwilligung null und nichtig. 36
XIV. Ob sich der Pabst mit Recht der Dispensation über die göttlichen Moral-Gesetze / oder auch das natürliche Recht anmaße? 37
XV. Daß nicht zu dispensiren daß einer seines verstorbenen Bruders Wittwe / ob er gleich mit selbiger keine Kinder gezeuget / heyrathen möge. 40
XVI. Daß die auff dem Felde stehende Früchte / oder das auff denen Bäumen hangende Obst nicht allzeit ein Stücke des Grundes seyn. 42
XVII. Was vor Bewandschafft es mit den eisernen Kühen oder andern solchem Viehe habe / und was dabey in acht zunehmen? 42
XVIII. Von denen Verbrechen derer Soldaten / wie sie eingetheilet / und von wem sie bestraffet werden? 43
XIX. Vom Diebstahl derer Soldaten / und wie fern es erlaubet etwas von denen Soldaten zu kauffen. 47
XX. Ob ein Schiffer allzeit die in seinem Schiffe fahrenden Personen und Güther zum Beytrag seiner gethanen Unkosten oder Schäden ansprechen möge? 52
XXII. Ob añoch ietzo eine gewisse Zeit zu Erlernung der Rechte auff Academien erfordert werde. 93
XXIII. Ob die Justiz mit Recht der Endzweck der bürgerlichen Rechts-Gelahrheit zu achten sey: 94

XIV. Welche Gerechtigkeit der End-Zweck der Rechts-Gelahrheit sey? 97

XV. Was vor eine Gerechtigkeit bey Auflegung der Straffe müße inacht genom̃en werden? 98

XVI. Ob die Unter-Obrigkeit oder Beamten vor Gott und der erbaren Welt zu entschuldigen/ wenn sie unrecht thun / und solches mit habenden Befehl ihrer Ober-Herren beschönen wollen? 103

XVII. Ob es nöthig daß die Rechts-Wißenschafft in einer eigenen Disciplin gelehret werde. 105

XVIII. Ob sich der Pabst mit Recht der Jurisdiction der geistlichen Personen und Sachen annehme. 109

XIX. Was vor einer Art der Jurisprudenz vom Käyser Justiniano in denen Institutionibus gelehret u. in §. 1. J. de J. & J. beschrieben werde? 112

XX. Wie fern jemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne? 114

XXI. Daß ein paar Verlobte durch eine unter ihnen entstandene Abomination oder grosse Feindschafft wieder geschieden werden können. 116

XXII. Ob / und wenn in Causa Possessorii summarissimi die Appellatio statt habe? 119

XXIII. Wie die Weibs-personen/so ihre Leibes-Frucht zum Tode verwahrlosen/zu bestraffen? 120

XXIV. Ob es erlaubt vor sich eine Waßer-Mühle

lein einem öffendli
bauen?
XXV. Wem die B
hören?
XXVI. Was ein Fr
cum, sey?
XXVII. Von dem
Handlung in ein
nautico.
XXVIII. Ob die Ge
niano mit Fug
Wille genennet
XXXIX. Ob aus de
geschlossen werde/
samkeit End-Zwe
keit sey?
XL. Warum der I
Rechts-Reguln
den zu beleidigen
wiederfahren zu
führet.
XLI. Ob durch die n
manden zuverletz
sten bey der nöth
verbothen sey?
XLII. Ob nicht die
auch in der allg
manden zuverle
XLIII. In wie we
allegirten Actus
Recht anzeigen.

n öffendlichen oder gemeinen Fluße zu 122
m die Bergwercke eines Landes ge= 125
as ein Frey=Lehn / oder Feudum Fran- 128
Von dem Rechte derer so Geld zur
g in ein Schiff gegeben / oder Fœnore 132
b die Gerechtigkeit vom Käyser Justi-
it Fug ein beständiger und stetiger
nennet werde? 171
b aus der Definition der Justiz richtig
n werde / daß der Civil-Rechte Gelehr=
End=Zweck die allgemeine Gerechtig= 172
m der Imperator die drey natürlichen
Reguln 1. ehrlich zu leben. 2. nieman=
leidigen. Und 3. Jedweden sein Recht
ihren zulaßen / in §. 3. J. de J. J. ange= 174
rch die natürliche Rechts Regul: Nie=
zuverletzen / die Verletzung des Rech=
der nöthigen Beschützung seiner selbst
en sey? 172
icht die Avtochiria oder Selbst=Mord
der allgemeinen Rechts=Regul: Nie-
zuverletzen / verbothen. 180
wie weit die in pr. J. de J. N G. & Civ.
en Actus und Exempla ein natürlich
anzeigen. 183

XLIV. Wiefern es nöthig daß man das Jus Gentium unter einer eignen Specie Juris excolire. 188

XLV. Ob das Jus Civitatis und Civile einerley sey. 191

XLVI. Auff was Art Draco, Solon, Lycurgus, der Athenienser und Lacedæmonier Gesetz-Geber genennet werden. 193

XLVII. Wie weit sich die Eintheilung des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts erstrecke. 195

XLVII. Warum ein Vasall die Frohnen so seinen Landes- oder Lehns-Herrn zustehen / nicht præscribiren könne / da er doch durch undenckliche Zeit-Ubung das Jagd-Recht wieder den Lehns-herren præscribiren könne. 198

XLVIII. Warum unter dem General Nahmen Juris Civilis das Römische bürgerliche verstanden werde. 243

XLIX. Daß die Distinctio Juris Gentium in primævum & secundarium in Jure & facto gegründet sey. 248

L. Wie es zu verstehen daß der Krieg / die Gefangenschafft ingleichen die Knechtschafft / dem Natürlichen Rechte zuwieder seyn. 253

LI. Warum die meisten Contractus nehmlich die Reales und Censensuales. von dem Völcker-Rechte eingeführet und erfunden worden. 257

LII. Daß das Natürliche Recht nicht füglich ein göttliches ungeschriebenes Recht / wohl aber Lex könne genennet werden. 260

LIII. In welcher Regiments-Form die besten Gesetze zubefinden. 265

ach Beschaffenheit der Form der Rö-
Republiqv auch unterschiedliche Arthen
-Rechte auffgekommen. 268
ievielerley Art das Wort Lex in der
en Jurisprudenz genommen oder gebrau-
de. 272
vor eine Art der Gesetze die JCta gewe-
auß was vor Gewalt sie von dem
gegeben werden. 274
s von dem Lege Regia zuhalten/ darvon
erator in §.6.J.de J.N.G.& Civ.handelt/
) wie Lex Regia und Jus Regium zu un-
en/und was von dem Jure Regio E-
n zu statuiren sey. 277
as und wie vielerley die Fürstlichen Ver-
gen / oder Constitutiones Principum
311
s ein Privilegium sey/und wie es von
Constitut. Princip. unterschieden werde.
314
s die Edicta Prætorum in der Römischen
udenz vorzeiten gewesen. 316
e die Responsa Prudentum vor Zeiten bey
ömern und ietzo unterschieden seyn. 318
on dem ungeschriebenen Civil-Rechte/ o-
nen Gewohnheiten/und was zu denen-
erfordert werde. 321
b eine Gewohnheit dem geschriebenen
e könne Eintrag thun. 325
aß der Lacædemonier Recht zwar ein un-

geſchriebenes/ aber nicht ein denen Gewohnheiten gleiches Recht geweſen/ und daher der Imperator mit Unrecht die Eintheilung des Römiſchen Rechts in das geſchriebene und Ungeſchriebene/ oder die Gewohnheiten/ genommen. 326

XV. Wie fern es wahr/ daß das Natürliche Recht unwandelbar ſey. 329

XV. Wie das Civil-Recht überhaubt eingetheilet werde. 332

XVI. Ob der Jurisprudenz füglich ein dreyfaches Object vom Imperatore zugeeignet werde. 387

XVII. Was vor einer Methode ſich der Imperator in Inſtitutis gebraucht/ und ob er mit Fuge nun von denen Perſonen und ihren Rechte handele. 388

XVIII. Ob Jus perſonarum und Status hominum mit Recht pro Synonymis gebrauchet werden. 391

XVIII. Wie die Perſonen oder Menſchen in Rechten eingetheilet werden. 391

XIX. Welches eine rechtmäßige Geburt der Zeit nachzu achten. 392

XX. Was vor ein Favor vor die ungebohrnen Perſonen in den Rechten gefunden werde? 393

XXI. Ob/ und worinnen die Männer von denen Weibern in Jure einen Vorzug haben. 395

XXII. Ob die Weiber zu Profeſſoribus der freyen Künſte und Studiorum können gemachet werden. 402

LXXIII.

LXXIII. Ob die Eint
Männer und Wei
es noch gleichſam ei
maphroditen / oder
Rechte von dieſer l
LXXIV. Ob der Impe
lung der Perſon
Vornehmſte nenn
LXXV. Ob nicht die
dieſer General-Ei
ſie nach der Frey
chen.
LXXVI. Was vor
chen was vor ein
Freyheit fähig/hie
net werden.
LXXVII. Auf was
der/vom Libertas
LXXVIII. Warum
unterbrochen w
ones nicht thun d
bothen werden.
LXXIX. Ob die K
Natur zuwieder
LXXX. Von welch
herkomme / ob
Römiſchen Bür
LXXXI. Ob ein fr
Rechte zum Kn

) die Eintheilung derer Menschen in
und Weiber nicht entgegen stehe daß
leichsam eine dritte Art / nehmlich Her-
iten / oder Zwitter / gebe / und was die
on dieser letzten Art determiniren. 404
) der Imperator mit Recht die Enthei-
r Personen in Freye und Knechte die
mste nenne? 405
nicht die Adscriptitii die dritte Speciem
eneral-Eintheilung derer Personen / da
der Freyheit eingetheilet werden / ma-
407
Vas vor eine Art der Freyheit / inglei-
as vor eine Art der Personen so dieser
fähig / hier von dem Imperatore gemei-
den. 409
Auf was Art das Wort Liberi, die Kin-
Libertas herkomme? 410
Warum des Menschen Freyheit nicht
ochen werde / wenn er diejenigen Acti-
ht thun darff / die durch das Gesetze ver-
werden. 412
Ob die Knechtschafft dem Rechte in der
zuwieder sey. 413
on welchem Rechte die Knechtschafft
me / ob von dem Völcker- oder vom
hen Bürgerlichen. 414
Ob ein freyer Mensch nach dem Civil-
zum Knechte verkaufft werden könne.
415

LXXXII.

LXXXII. Ob der deutschen Edelleuthe oder Landsaßen Titul Erb- und Gerichts-Herrn einerley bedeuten. 417
LXXXIII. Ob ein schwanger Weib zu torqviren/ oder sonst am Leben zubestraffen sey. 455
LXXXIV. Wie die an einigen Oertern Deutschlandes befindlichen Leibeigene loß zu geben. 457
LXXXV. Wie mit eines verstorbenen Beschuldeten Vermögen zu procediren. 465
LXXXVI. Von denen Asylis oder Freystädten/ und ob noch heute zu Tage die Kirchen/ derer Fürsten Statuen/ it. derer Gesandten Häuser Asyla seyn. 470
LXXXVII. Wenn einer gezwungen werden könne das Seinige zu verkauffen. 549
LXXXVIII. Wie weit man seines Rechts müßbrauchen möge. 553
LXXIX. Daß ein Gerichts-Herr wegen Mißbrauch seiner Herrschafft gar die Jurisdiction verlieren könne. 555
XC. Was vor ein Unterscheid sey über dem was contra Legem oder wieder das Gesetze/ und unter dem was in fraudem legis geschiehet. 559
XCI. Was die natürliche Gewalt sey / und worinnen solche bestehe? 564
XCII. Wievielerley Arten derer Kinder seyn? 572
XCIII. Daß die Viel-Männerey / oder Viel-Weiberey Bigamia & Polygamia, verbothen/ wie und sie bestraffet werde? 575
XCIV. Ob ein Evnuchus oder Castrirter nach einiger Meynung heyrathen könne. 589

XCV.

XCV. Aus was vor U
werden können ?
XCVI. Vom Conser
auch der Kinder /
werden.
XCVII. Daß ein Geh
Augenblick des L
Stranges noch l
ter gefallen / nicht
XCVIII. Daß in dubi
als vor Lehen zu h
Hingegen aber w
es eher vor ein alt
pro feudo proprio
ren.
XCIX. Daß die in d
action über ein
sey.
C. Daß die Solda
Land-Güter pac
CI. Von der Comp
Personen einan
schafft und Sc
heyrathen könne
CII. Welche Perso
ausser der Bluts
gerschafft einand
CIII. Wie die verl
den.
CIV. Daß die auf

vas vor Ursachen Eheleute geschieden
können? 659
m Consens so wohl derer Eltern / als
Kinder / wenn diese sollen verehelicht
665
ß ein Gehangener / wenn er den letzten
ick des Lebens durch Zerreißung des
es noch lebendig vom Galgen herun-
en / nicht wieder auffzuhengen. 685
aß in dubio die Güther mehr vor Erbe
Lehen zu halten. 698
en aber wenn qvalitas feudalis certa, ist
or ein alt als neu Lehn / und auch mehr
o proprio, als improprio, zu præsumi-
701
ß die in denen Rechten erlaubte Trans-
iber ein Capital-Verbrechen unrecht
703
e Soldaten heutiges Tages gar wohl
Güter pachten und kauffen können. 707
er Computatione Gradium, oder welche
en einander wegen Bluts-Freund
und Schwägerschafft einander nicht
en können. 767
he Personen wegen anderer Ursachen /
er Bluts-Freundschafft und Schwä-
fft einander nicht heyrathen dörffen. 797
die verbothenen Ehen bestraffet wer-
802
s die auf das neue bluttrieffende Wun-
de

de eines allbereit erkallteten und verstarreten Entleibten/in Gegenwart/oder gar bey Anrührung des vermeinten Thäters/kein zulänglich Judicium zur Tortur oder Condemnirung sey. 808

CV. Daß der Richter die Klage / darinnen eine ordentliche Sache summarisch / oder eine summarische ordentlich tractiret wird/tanqvam libellum ineptum ex officio nicht verwerffen könne. 814

II. Aus dem JURE PUBLICO, oder Staats-Rechte des Römischen Teutschen Reichs.

I. Warum das Staas-Recht des Römischen Teutschen Reichs das Jus Publicum genennet werde? pag. 53

II. Was sonsten noch in der Römischen Jurisprudenz mit dem Nahmen Juris Publici benennet werde? 54

III. Ob das Deutsche Staas-Recht auch etwas aus dem Römischen Bürgerlichen Rechte/ wie aus dem Grunde des Natürlichen und Völcker-Rechts an sich nehme? 55

IV. Wie die Neutralität unter denen Ständen Deutschlandes zu beobachten sey? 56

V.

V. Ob die Churfürst
Reichs auch die G
Edelleute zu mache
VI. Wie die Fürsten
sich in der Religion
haben?
VII. Woraus das Ju
VIII. Ob solches vor
IX. Ob das Jus Pub
gelehret und getrie
X. Von denen höchs
Reichs.
XI. Von dem Hoch
XII. Wem die Potes
Heiligen Römisch
XIII. Ob die Land-
vincial-Gesetze
XIV. Ob das Jus C
Bürgerliche Re
Fürsten des Reic
de abgeschaffet w
XV. Wem im Röm
legia zu geben?
XVI. Ob dasjenige
Reichs in Conside
ein Reichs-Stan
ritorialem, oder ac
XVII. Ob durch den
nen Protestirende
erst zugewendet

Churfürsten/ Hertzoge und Fürsten des
auch die Gewalt oder das Recht haben
te zu machen? 58
ie Fürsten und Stände Deutschlandes
er Religions-Reformation zu verhalten
60
aus das Jus Publicum bestehe. 158
olches vor Juristen allein gehöret? 139
s Jus Publicum auff Academien solle
und getrieben werden? 142
enen höchsten Gerichten des Römischen
. 144
dem Hochverpönten Landfrieden. 152
n die Potestät Gesetze zu machen in dem
n Römischen Reiche zukomme. 201
die Land-Stände in machung der Pro-
-Gesetze mit zu ziehen? 205
das Jus Civile Romanum oder Römisch
rliche Recht von einem Stande oder
n des Reichs gantz könne in seinem Lan-
eschaffet werden? 207
n im Römischen Reiche zukomme Privi-
geben? 210
dasjenige was ein Stand des Römischē
in Consideration des Reichs / oder als
chs-Stand / thut/ ad Superioritatem ter-
em, oder ad pacta, zurechnen sey? 281
durch den Oßnabrügischen Frieden de-
otestirenden Fürsten das Jus Episcopale
ewendet worden? 286

XVIII.

XVIII. Daß ein Reichs-Stand seyn/und Superioritatem territorialem haben / zwar Adæqvata, nicht aber Convertibilia seyn. 288

XIX. Ob Suprematus denen Reichs-Ständen zukomme/und aus der Superioritate territoriali herflüsse? 290

XX. Ob die ietzigen Reichs-Stände von denen alten Obrigkeitlichen Personen / oder aber von denen ehemahligen kleinen Königen Deutschlandes herkommen? 293

XXI. Ob ein Fürst die Privilegia die einer Person oder Stadt ex titulo oneroso, & ob bene merita gegeben worden/wieder nehmen könne? 334

XXII. Ob eine Provincial-Stadt wieder die gemeinen Rechte sich selbsten Statuta machen/oder Observantien einführen könne? 336

XXIII. Ob der Kayser wieder die Statuta einer Stadt könne ein Privilegium geben? 339

XXIV. Daß die Edicta der Römischen Prætorum mit denen Constitutionibus unsern Deutschen Fürsten nicht übereinkommen. 340

XXV. Was ein Stand des Reichs sey / und wie viel derselben? 341

XXVI. Ob es recht/und dem Natürlichen u. Göttlichen Rechte gemäß sey / daß die Bischöffe und Aebte in Deutschland das Amt eines Fürsten führen/und daher Kriege zu führen verursachet werden? 344

XXVII. Ob es Deutschland wohl nützlicher wäre/ wenn es nicht so viel Geistliche Reichs-Stände hätte? 391

XXXVIII.

as die Concordata der Deutschen Na-
und bedeuten? 364
die Knechtschafft in Deutschland heut
gantz auffgehaben? 418
eibeigenschafft und Knechtschafft ietzt
n Deutschen einerley sey. 427
ß die Lehns-Herrligkeit/das Territori-
Jurisdiction in einem Grund-Stücke
zusammen kommen/aber öffters auch
seyn. 430
Was vor Wissenschafften / aus denen
ental-Gesetzen Deutschlandes/annoch
e Publico, und zu einem rechtschaffnen
en erfordert werden. 503
Wie werden wohl der Käyser und die
Stände nach denen fundamental-Ge-
ligiret. 510
Von der Beschaffenheit der deutschen
zen. 516
ob das gantze deutsche Reich in zehen
eingetheilet worden/ und warum diese
ung geschehen. 522
b die Reichs-Creyse ihre richtige Ord-
aben. 524
Wann in einer Fürstlichen Familie das
er Erstgeburth neulichst erst eingefüh-
ben/ und gleichwohl das denen Andern
achte Apanagium nicht einmahl die Le-
n außtrüge / ob diese deßwegen sich nicht
weren hätten? 525

XXVIII. Warum doch das Jus Publicum so gar sparsam auff Universitæten dociret werde. 626
XXIX. Ob denn das Jus Publicum immer negligiret worden. 628
L. Von denen Creyß-Fürsten/ Creyß-Obristen und derer Adjunctis. 629
LI. Ob die freyen Reichs-Städte auff denen Reichs-Tägen nur Votum consultativum oder auch Decisivum haben. 636
LII. Raisonnements von denen Publicisten, und welche wohl einem Studioso Juris Publici vor die besten zu recommendiren / und was absonderlich vom Monzambano zuhalten. 709
LIII. Ob die Ordinari-Reichs-Deputation-Tägen oder Convente dem deutschen Reiche zuträglich. 723
LIV. Ob diese Ordinari-Reichs Deputationes durch den Tod des Käysers auffgehaben werden. 726
LV. Was das der Chur Pfaltz zustehende Wildfangs-Recht / ingleichen ein Wildfang sey. 727
LVI. Ob denenjenigen welche zwar wohl das Examen rigorosum außgestanden/aber dnch die Solennia Promotionis nicht gehabt/ auch wohl die Privilegia doctoralia zustehen? 733
LVII. Daß denen Doctoribus Bullatis, die nur a Comite Palatino, wie z. e. die Marcktschreyer/ creiret worden / von Rechtswegen eben die Privilegia Doctoralia zukommen. 735
LIIX. Kein Landesherr kan deplenetudine potestatis

statis

statis seinen Unter
men.
XLIX. Daß unser he
alten unterschieden
L. Daß man in weltl
Pabst nicht appell
LI. Ob man aber ab
ad Imperatorem
ren könne.
LII. Daß Fürsten
gar wohl mit ein
se und Allianzen s
LIII. In welcher Ab
Deutscher seyn m
LIV. Warum die
Sachsen / und
Landsaßen he
Francken / und
freyen Reichs
Was ein Lands
ge / sonderlich in
LV. Ob derjenige n
dennoch ein Rei
LVI. Was vor ein
Beyden Unter
In eines Fürste
LVII. Ob ein höher
eines Niedrige
delinqviret / da
habe / und zubes

t Unterthanen ihr Eigenthum neh-
738
unser heutiges Jus Publicum von dem
schieden. 818
in weltlichen Dingen von Käyser an
t appelliren könne. 820
aber ab Imperatore male informato,
torem melius informatum, appelli-
. 823
Fürsten von unterschiedener Religion
mit einander rechtmäßige Bündnies-
anzen schlüßen können. 827
her Absicht der Römische Kayser ein
seyn müsse. 829
n die Edelleuthe in Heßen/Bäyern/
/ und Westphalen / mehrentheils
ßen heißen / die aber in Schwaben/
/ und am Rhein/ den Nahmen der
Reichs-Ritterschafft führen? it.
Landsaße/ und wie vielerley derselbi-
rlich in Sachßen/ sey. 832
jenige welcher keine Güther mehr hat/
in Reichs-Stand bleibe. 835
vor ein Unterscheid sey zwischen diesen
Unter eines Fürsten Gebiethe / und
Fürsten Gebiethe wohnen. 837
n höher Reichs-Standt / wenn er in
iedrigern Reichs-Stande Gebiethe
et / daselbst sein forum ratione delicti
d zubestraffen sey. 839

LVIII.

LVIII. Daß der Käyser keinen freyen Grafen / oder Freyherrn / eines andern Gebiethe unterwerffen könne. 840

III. Aus dem Natürlichen und Völcker-Rechte.

I. Was Gerecht seyn heiße? Ingleichen wie das Natürliche Recht von dem Civil-oder Bürgerlichen unterschieden werde? pag. 66.

II. Ob das Natürliche und Göttliche Recht einerley sey? 68

III. Ob des Natürlichen und Völcker-Rechts unterschiedene Arthen seyn? 69

IV. Daß die Verpflichtung vor dem Eyde unzertrennlich sey? 73

V. Wie vielerley das Recht der Natur sey / oder wie solches eingetheilet werde? 157

VI. Auß was vor einem Qvell das Natürliche Recht herflüße / oder welches deßen wahrer Ursprung sey? 158

VII. Wie das Recht vom Hugone Grotio eingetheilet werde? 162

IIX. Ob das Recht der Natur denen Thieren zukomme? 165

IX. Ob Gott über das Recht der Natur dispensiren könne? 167

X. Woher das lateinische Wort Jus und das deutsche Recht komme? 213

XI. Wie Jus und Lex unterschieden seyn? 219

XII.

ech welches Recht es verbothen daß ietzo
er und Schwester einander nicht heyra-
llen. 221
er der fürtrefflichste und weiseste Legisla-
ıahls gewesen? 227
eine Obrigkeit bey groben Delictis, wel-
ch Blut-Schulden insgemein genennet
n/conniviren/und solche aus Fürwen-
iner Staats-Gefahr unbestrafft hinge-
ßen könne? 233
es vom Rechte der Natur erlaubet sey
r Vater seine Tochter/oder die Mutter
Sohn zur Ehe nehme? 196
es wohl philosophiret sey wenn Hobbe-
Civ. C. 18. n. 13. uud Leviath. c. 43. §. 621.
et: In einer Christlichen Republiqv oder
e wäre kein Unterscheid zu machen unter
was Gott/und was der König oder die
bliqv befehle? 300
b die Regul daß die neuen Gesetze nur in
ige obligiren/nicht aber in dem vergan-
ihre Würckung und Authorität haben/
ine Exception leyde; 369
b ein Fürst seiner Vorfahren Privilegia
ndere Conventiones und Contractus kön-
heben? 372
ein Fürst Jemanden sein Recht nehmen/
iner Güther entsetzen könne? 376
f was Art es wahr und nicht wahr sey/
n Fürst nicht an die Gesetze gebunden? 380

XXI.

XXI. Von den Menschlichen Verrichtungen/oder Actionibus eines Menschen. 383

XXII. Ob es Knechte von Natur gebe? 436

XXIII. Ob es recht geredet / wenn man saget: Ich bin mein eigener Herr? 437

XXIV. Ob man schuldig sey im Kriege gefangen zunehmen? 440

XXV. Ob man die Feinde / denen man einmahl Qvartier gegeben / umbringen könne? 442

XXVI. Wie es zuverstehen / daß bey der vollkommenen Knechtschafft die alten Römer die Herren mit ihren Knechten haben thun können was sie gewollt / und das Recht über Leben und Tod wieder sie außüben dürffen? 444

XXVII. Warum die Römer ihre Knechte niemahls zu ordentlichen Soldaten gebraucht? 446

XXVIII. Ob es denen Europæischen Nationen zuträglich sey wenn die alte Knechtschafft wieder eingeführet würde? 449

XXIX. Ob die bürgerlichen Gesetze auch im Gewissen verbinden? 531

XXX. Ob der Mensch zur Gesellschafft gebohren sey? 533

XXXI. Ob ein einsames Leben zu dulten. 537

XXXII. Daß die Herrschafft des Menschen über den Menschen auß der Natur sey? 539

XXXIII. Daß ein Fürst auch dem Feinde und denen Ketzern den einmahl gegebenen Glauben halten soll 541

XXXIV.

Wie weit ein in Obrigkeitlichen Amte si-
Sohn mehr als sein Vater / und von
zu veneriren sey? 544
Ob ein Gesandter möge Geschencke
n? 547
Ob ein Gesandter die empfangene Be-
fung behalten / oder seinen Principal zu-
solle? 548
. Ob die Ankündigung des Krieges de-
aturæ vor demselben vorhero nöthig? 638
I. Ob die Unterthanen der Religion we-
e Waffen wieder den Landes-Herrn er-
n können? 641
Daß die Mütter nach dem Gesetze der
verbunden ihre säugende Kinder selbst zu
. 644
welchen Fällen es erlaubet einen sonder-
üchtigen Dieb / zu Recuperirung seines
s / umzubringen? 647
ein Jungfer- oder Weiber-Schänder
erjenigen die er gewaltsamer weise noth-
gen will / Jure morali könne umgebracht
n / wenn sich die Weibes-person seiner
e Gestalt nicht erwehren können? 741
b eine Jungfrau / welcher / unter der ernst-
Bedrohung daß sich sonst der erhitzte
aber vor ihren Augen erstechen wolle / Un-
zugemuthet worden / zu Vermeidung die-
tleibung den geilen Willen erfüllen möge.
747
XLIII.

XLIII. Ob aber eine Jungfrau / oder andre Weibesperson / lieber sich selbst umbringen / als sich nothzüchtigen lassen soll? 749
XLIV. Daß im Kriege die meisten Præcepta Juris Naturæ gebrochen werden. 751
XLV. Daß nach dem Rechte der Natur / zu Transferirung des Eigenthums / der Titulus ohne die Tradition, und nicht die Tradirung ohne dem Titul, genung sey. 753
XLVI. Ob ein Gesandter seine Vollmacht überschreiten könne. 759
XLVII. Wenn man sich selber helffen könne / oder wenn bellum privatum zugelaßen sey. 841
XLVIII. Ob ein Richter mehr secundum Acta & probata, als nach dem Gewissen richten solle. 843
XLIX. Daß der Selbst-Mord ohne Unterscheid unrecht. 847
L. Daß denen Vätern das Jus vitæ & necis über ihre Kinder mit Rechte genommen worden. 850.
LI. Daß derjenige welcher einem Reichen in dem Absehen etwas entwendet / daß er einem Armen geben wolle / dennoch einen Diebstahl begehe. 853
LII. Ob es besser sey wenn ein Landes-Fürst selbst mit zu Felde ziehet / oder zu Hause bleibet. 855
LIII. Daß die Kriegs Stratagemata zuläßlich seyn. 857

Special - Register

Specia
Aller merckwi
diesem Er

Abraham ist keines
da er Isaac schla
Abschied suche Urt
Accise hebt die Land
Acqvirendi modi su
Acta wenn nach de
solle. 846. in de
nicht dem Gegen
geführet. ib.
Adelstand suche E
Adeliche Töchte
Acceptirung ein
len Ansprüchen
bekommen auß
mam, auß eine
icommiss aber
alimenta. ib. &
Adoptio hindert d
Adscriptitii was si
vergleichen. 40
te machen. 417
Aebte suche Bisc
Aggratiandi jus su
Amtmann wie
oder seines ver
ne. 115

pecial-Register
merckwürdigen Sachen in
sem Ersten VOLUMINE.

A

ist keines Todschlages zubeschuldigen
aac schlachten wollen. 169
uche **Urtheil.**
t die Land-Täge auff. 207
modi suche Modi acqvirendi.
nach denenselben der Richter richten
.6. in denenselben wird der Beweiß
m Gegentheile sondern dem Richter
t. ib.
d suche **Edelleuthe.**
Töchter und Fräulein wie sie gegen
rung eines ehrlichen heyrath Gutes al-
sprüchen auff die Lehen renunciren. 35.
nen auß einem neuen Lehen die legiti-
auß einem alten oder Geschlechts-Fide-
iff aber nicht/ sondern nur dotem und
a. ib. & 36. 36
hindert die Ehe. 771
ii was sie seyn/ und wer ihnen heute zu-
chen. 409. darzu kan man sich noch heu-
hen. 417. sind die Wenden. 450
che Bischöffe.
ndi jus suche **Begnadigungs-Recht.**
an wie er in Sachen seiner Bedienten
ines verpflichteten Actuarii richten kön-
115

Amtsaßen wer sie seyn. 834. inf.
Anfang eines Dinges / nicht aber der Erfolg ist zuerwegen. 578. ist offt gantz anders als die darauff erfolgte Ordinirung. 757
Anruffung des Göttlichen Nahmens ob sie in denen Instrumentis Notariorum nöthig. 21. n IV.
Apanagium wird der legitimæ verglichen. 528
Appellatio hat in possessorio summarissimo ordentlich nicht statt. 119. geht in secularibus vom Käyser an Pabst nicht an. 820. seqq. muß allemahl von einem Niedrigern an einem Höhern geschehen. ib. ob sie ab Imperatore male informato ad Imperatorem melius informandum zulässlich. 823. seqq.
Aristocrasia hat in der Römischen Republiqv niemahls floriret. 274. wo sie sey. ib. & 504. was sie sey. 504
Asyla, was sie seyn / derer Ursprung / Eintheilung etc. 470. seq. ob noch heute die Kirchen / Fürstl. Statuen solche seyn ib. usqve 482. ingleichen auch ob solche derer Gesandten Häuser seyn. 482. usqve 502. sollen auch die Häuser derer Bischöffe nach dem schönen Jure Caconico seyn. 477. it. die Erreichung des Sanctissimi. 478. deren Absicht. 481. gelten nicht mehr. ib. inf. sind weder dem Natürlichen = noch Völcker = Rechte / sondern dem Juri Civili zuzuschreiben. 492. sind auff gewisse masse wieder die Natürlichen und Göttlichen Gesetze / aber auch denenselben gemäß. ib. & seq. müssen behuttsamlich vor Fremde

de angeleget wer
muli sind allen
kommen. 495. fi
in f. & seq. könne
Consens des La
496. werden à D
vociret ib. seq. su
heit / Freystädt
Außerordentlich
chen.
Auditeur ist ein K
richtung ib.
Augustus Römisch
nur Principem.
Avisamenta Consta
Austrega was sie se
Authenticæ was s
meinter Autor,
den. 18 Frideric
Banqverot- Mach
ctiret.
Bauer / derer ver
mung in Deut
cœrceriren wen
starrig verweig
Befehl / ungered
ches Sauls
latus observire

eleget werden. 494. inf. & seq. des Ro-
nd allen losen Gesindgen zustatten ge-
n. 495. flüßen ex Jure Dominii her ib.
seq. können von keinem Fremden ohne
s des Landesherrn angeleget werden.
erden à Domino concedente wieder re-
ib. seq. suche ferner Kirchen-Sicher-
Freystädte it. Gesandten.
dentliches muß dem ordentlichen wei-
26
ist ein Kriegs-Richter. 44. deßen Ver-
ng ib.
Römischer Käyser nennet sich klüglich
incipem. 312
nta Constantiensia was sie waren. 366
was sie seyn/und was darvon zumercken.
146. seq.
cæ was sie seyn / wie sie gelten / deren ver-
er Autor, Allegirung/ auch wo sie zubefin-
Friderici I. gelten unstreitig. ib.

B.

ot-Macher werden heute gar gelinde tra-
468. seq.
derer verschiedene Gattung und Benah-
in Deutschland. 421. in f. 429. wie sie zu
riren weñ sie die schuldigen Frohnen halß-
g verweigern. 555. seq.
/ ungerechter ist nicht zuvollbringen / wel-
Sauls Trabanten beßer als Doeg und Pi-
observiret. 103. seq.

Befehlen ist ex genere necessariorum, und auß der Natur, 540
Befreyung suche Privilegium.
Begnadigung wie sie zuverstehen. 379. suche weiter Privilegium.
Begnadigungs-Recht wird offt gemißbrauchet. 99. in f. seq.
Bergwercke gehören vor keinen privatum, sondern ad Regalia. 125. seqq. selbige haben in Deutschland die Kåysere schon zu derer Carolinger und Ottonum Zeiten sich zugeschrieben. 125. erster Juventor der Gold- und Silber-Minen in Sachßen, ib. in f. Solch Recht ist von verschiedenen Kåysern an verschiedene Fürsten verliehen worden. 126. seqq. vom Metall in Flüssen und Båchen. 127. werden doch denen privatis vom Fürsten gegen den Zehend oder Schlege-Schatz verliehen. 128
Beschützung / nöthige ist durch das natürliche Gebot Niemand zu beleidigen nicht verboten. 177. seqq. kan ohne dem Richter / auch mit des Aggrestoris Verdamniß vorgenommen werden. 179. wie sie sonst statt habe. ib. seq. ist Juris naturalis. ib. kommt nebst denen Menschen auch denen Thieren zu. 184. suche weiter **Selbst-Hülffe.**
Bestraffung præsupponiret eine Ober-Herrschafft. 238. ist Juris naturalis 241. suche weiter **Straffen.**
Bevortheilung in Handel und Wandel / ist zwar zulåßig / aber doch wieder das Gewissen

en weder Reuter noch Fuß-Knechte
R.A. machen. 49
wird in Actis nicht dem Gegentheile/
nur dem Richter geführet. 846
t vom Käyser Valentiniano öffendlich
hret worden. 307. ist wieder das Recht
tur. 579. in f. seq.
e/ in Deutschland ob sie mit Recht Für-
n und Krieg führen können. 344. seqq.
q. deren eigendliches Amt. 344 in f. seq.
f. 359. sind vom Carolo M. in Deutsch-
ngesetzet worden. 345. wie sie veneriret/
cket / auff die Reichs-Täge beschrieben/
dlich zu Fürsten worden/Länder und Lan-
oheit erhalten/ ib. seq. in Italien sind noch
Titulares. 346. ob sie unter denen Caro-
schon Fürstliche Länder und Landes-Ho-
habt. 347. deren angemaßte Hoheit und
lt ist im Reiche confirmiret worden / die
illich zu disputiren. 348. seq. 362. sollen
egieren und Krieg führen/349. seqq. usqve
eren Amt ist mit dem Amte eines Fürsten
compatible. ib. daß sie nur eines Weibes
ner seyn sollen / wie es könne gedeutet wer-
78. in f. seq. suche weiter Geistliche Für-

aus eines Entleibten und schon verstarr-
Wunde in Gegenwart oder gar bey Anrüh-
des vermeinten Thäters herauß flüßet /
t kein zulänglich Indicium zur Tortur oder
demnirung. 408. usqve 814

Blutfreundschafft annuliret die Ehe. 670. wird beschrieben 770. und eingetheilet. ib. seq. deren Linien und darinnen vorkommende Personen. 771. in f. usqve 775. deren Gradus. 775. wie deßwegen die Ehe verboten 780. usqve 787

Blutschande ist von Natur schändlich/ und doch bey einigen Völckern erlaubet / oder doch nicht straffbar. 189. ist wieder das Recht der Natur. 298 seqq.

Blutschulden sind zu straffen so lange ein Verbrecher noch übrig. 242

Bodinus vindiciret denen Vätern das Jus vitæ & necis übe die Kinder zur Ungebühr. 850 seqq.

Böses ist nicht um etwas Gutes zuthun. 239. 543. 649

Bruder / deßen verstorbene Braut ist wohl auff gewisse masse / nicht aber dessen Wittibe / zu heyrathen. 40

Brunst / deßen Stillung ist wohl der vornehmste End-Zweck der Ehe. 616. seq.

Bruta suche Thiere.

Buch / ist keines zu verwerffen 710. dessen Æstim oder Unwerth woher er rühre ib.

Bündniesse können auch von Fürsten unterschiedlicher Religionen auffgerichtet werden 827 seq.

Bürgerlich Recht dessen Objectum seyn indifferente Dinge 67. wem es zukomme 164. dessen Eintheilung in das Geschriebene und Ungeschriebene gehet auff das gantze Jus 196. seqq. hat jede Nation von Anbegin der Welt gehabt 243. dessen Verferdigung haben die Europæer am

am meisten getrieb
nicht zuwieder seyn
verbinde? 531. seqq.
vil-Recht.

Caji Institutiones sind
Calvinische Religion
Königliche Edict
durch des von V
worden.
Cammer-Gericht
zu mercken 147.
Proceß wohl über
Canonische Recht
Canonici Juris Insti
in f. haben keine
sie allegiret wer
Cantzley, sassen
Capaun derer sind
auch Kinder zeu
geiler als Andr
vermögender so
Weibes Brunst
könne wird sehr
sen Heyrathung
auff gewisse M
Carolus M. hat
294. hat die den
hältern besetzt i
eingese et.
Carolus IV. verl

ten getrieben ib. kan dem Natürlichen
wieder seyn 413. ob es auch im Gewissen
e? 531. seqq. suche weiter Römisch-Ci-
cht.

C.

tiones sind ohne Authoritæt. 18
e Religion ist in Franckreich durch das
che Edict von Nantes stabuliret / aber
es von Versailles wieder auffgehoben
. 62
Gericht zu Wetzlar und was hiervon
fen 147. seq. Alldar währet mancher
wohl über 100. Jahre. 149
e Recht suche Päbstlich Recht.
Juris Institutiones, wer sie verfertiget 6.
ben keine Päbstliche Authoritæt ib. wie
giret werden. 7
, sassen wer sie seyn? 834
derer sind dreyerley 592. welche coviren/
Kinder zeugen können ib. soll hitziger und
als Andre seyn ib. seq. aber auch viel un-
gender so wohl seine eigene als auch des
es Brunst zu stillen 620. ob er heyrathen
wird sehr disputiret 597. usqve 626. Deß-
yrathung wie sie nach einiger Meinung
ewisse Masse zuläßlich. 609
M. hat Deutschland unter sich gebracht
at die deutschen Provintzen mit Stadt-
n besetzt ib. hat Bischöffe in Deutschland
e et. 345
IV. verleihet oder bestetiget doch allen

deutschen Fürsten das Metall-Regale. 127
Carolus V. soll den Reichs-Hoff-Rath ordiniret haben. 149
Ceremonial-Gesetze waren Vorbilder auff den künfftigen Heyland. 230
Christliche Fürsten wollen und befehlen offt unchristliche Dinge/wie an verschiedenen grossen Exempeln zuversehen. 304 seq.
Chur-Fürsten sind exemt vom Rothweilischen Gerichte 145. gestehen denen andern Fürsten nicht gleiche Potestät zu. 293
Civil-**Recht** hat iede Nation von Anbegin der Welt gehabt. 243. dessen Objectum 369. suche weiter **Römisch**-Civil-**Recht**. it. Jus Civile.
Civilis Juris Institutiones suche Institutiones Juris Civilis.
Civilis Juris Scriptorum Notitia wo sie zu finden. 10
Clementinæ in Jure Canon wie sie eingetheilet und allegiret werden. 6
Cocceji Jus Publicum wird recommendiret. 714
Codex in wie viel Bücher er eingetheilet 8. & 13. dessen Allegirung 13. wird sonst genennet Codex repetitæ prælectionis, und was darinnen enthalten 12. in f. gillt in Theoria und Praxi. 19. n. III.
Codex Gregorianus, von wem und wenn er geschrieben worden/auch daß er keine Autoritæt gehabt. 11.
Codex Hermogenianus ist auch wegen seines Autoris ohne Autorität gewesen. 11. in f.
Codex Justinianeus wenn er geschrieben auch öffendlich eingeführet worden. 11. & 12. hat vom

Justi-

anio seine Autoritæt erhalten / und wird
einigen Bibliothecken gefunden 11. Was
esetze darunter verstanden / und wenn er
abgeschaffet worden ib. & 12.
eodosianus, woher er also genennet wor-
nd Autoritatem erhalten / auch was er in
griffen. 11. in f. & 12.
sind zu erst wegen derer Reisenden inven-
orden. 757
m Ritterliches wird gar schwer suspect
ht. 114
atio Graduum, ist einem Juristen, und wor-
/ höchst nöthig 768. wird beschrieben 769.
Objectum 770. derer Linien, Gradus,
öthigen Reguln 771. usqve 780. ist vel
s vel Canonica, und wie diese differiren
& 777. seqq. deren verbotene Gradus in
Blutfreundschafft und Schwägerschafft
in f. seqq. 792. seqq.
data Deutschlandes haben des Pabsts
riffe beschnitten 362. heissen also im Ge-
tz auff die Concordata Franckreichs 364
ie von diesen differiren 365. was sie seyn/
ber und von wem sie auffgerichtet worden
eq. sind gut / und möchten besser observiret
en. 368
ine, bey denen Römern 573. wird heute
gelitten 574. nur eine auff einmahl wurde
n Römern erlaubet 580
irung derer Bücher / Judicium hiervon
270. seqq.

Contingius (Hermannus) ist bewerth in Historia Germanica antiqva 2[illegible]5. wird censiret 362. in f. seqq.

Constitutiones Principum wenn sie bey denen Römern gewesen 311. differiren von denen heutigen 312. was sie seyn/ und wie sie eigendlich heissen ib. wie vielerley sie seyn. 314

Contracte, was sie seyn 257. seq. würden im Stande der Unschuld nicht gewesen seyn 258. kommen aus dem Völcker-Rechte/ werden aber doch durch das Natürliche dirigiret ib. Wie sie naturales heissen ib. in f. & 259. Wie sie eingeführet worden ib. zu deren Erfüllung ist ein Fürst als ein privatus verpflichtet. 335

Corruptel was sie sey mit Exempeln 323. in f. seqq.

Cosacken/ 448

Creyße Deutschlandes/ sind Zehen/ deren Benennung/ Länder/ und Dirrectores 518. seqq. Diese sind zwar wohl in das gantze Deutsche Reich/ nicht aber dieses in die 10. Creyße getheilet worden 523. darunter wurde Böhmen und Preussen nicht begriffen ib. die Ursache dieser Eintheilung 524. deren waren anfänglich nur 6. biß die andern darzu kamen ib. seq. haben Præcedenz-Streite unter sich gehabt 525. deren Vorzug und Ordnung aber nicht determiniret worden ib. von deren Creyß-Fürsten/ Creyß-Obristen und Adjunctis 629. usqve 636.

Curator bonorum von wem er constituiret werde/ und was sein Amt 469 seq.

Cur-

aridicus hatte vormahls/ aber nicht mehr
gewisse Jahre. 94

D.

es Qvinqvaginta was sie seyn / und wo sie
nden. 12
ing darff nicht nachbleiben wenn schon
encker den Streich verfehlet 694 in f. seq.
n in Jure Canonico was es in sich halte 4.
Compilator Eintheilung/und Allegirung
rd von Luthero dreckete genennet 480. in f.
nen es dem Natürlichen und Göttlichen
te zuwieder. 481
es in Jure Can. was/ und wie vielerley die-
seyn/und deren Allegirung 5. Sextus Liber
talium, deßē Autor Eintheil. u. Allegirung
cretales Clementis V. oder Clementinæ,
Eintheilung und Allegirung ib. Decreta-
h. XXII. oder Extravagantes was sie seyn/
vie sie zu allegiren ib. das 7. Buch der De-
. von wem es verfertiget worden/ und daß
ne Autorität ib. in f. desselben Allegirung.
x 7.
m was es sey 313. differiret ab Edicto 312
suche Beschützung. it. Selbst-Hülffe.
io wie sie per mortem delegantis erlösche.
726
Juridicæ, warum sie also heissen. Vorrede.
atis was sie sey 194. ist die beste Regiments-
265. seqq. was vor Obrigkeitliche Per-
in derselben bey denen Römern gewesen.
270. seqq.

Denne-

Dennemarck / kommt mit seinen wenigen einländischen Gesetzen besser zu Rechte als Deutsch-Land mit dem Römischen Rechte 109. ist eine Monarchie 504

Desertions-Process welche Stücke darzu nöthig 664. seq.

Deutsche Fürsten suche **Reichs-Stände.**

Dieb / in welchen Fällen er sonderlich wenn er flüchtig / zu Recuperirung des gestohlnen Gutes umzubringen 647 usqve 655. nächtlicher wird præsumiret daß er auch umbringen wolle 649. seq. wenn er den letzten Augenblick des Lebens durch Zerreissung des Stranges noch lebendig vom Galgen herunter gefallen / ist nicht wieder auffzu hengen. 686 usqve 698

Diebstahl / dessen Bezichtigung ist einem ehrlichen Manne ein grosser Schimpff 47. ist bey einigen Völckern erlaubet / oder doch nicht straffbar 189. wird auch begangen von dem der etwas entwendet daß er es einen Armen geben wolle 853. seqq. wird ex animo & affectu furandi geachtet. ib.

Diebstahl derer Soldaten suche **Soldaten.**

Dienstbarkeit suche **Knechtschafft.**

Digesta, wie viel Bücher und Titul sie haben 8. wenn sie angefangen / vollendet und publiciret worden / auch was sie begreiffen 13. einig Judicium hiervon / und warum sie also / ingleichen Pandecten / heissen ib. deren Eintheilung / Titul, und Allegirung 14. & 15. gelten in Theoria & Praxi 19. n. III.

Dispen-

rung gehet an in Dingen die weder vom
rlichen noch Göttlichen Rechte determi-
worden. 599. wie weit sie in heyrathen an-
786. 793. in f. 799.
ob es auch derjenige sey welcher zwar
examiniret aber doch nicht solenniter crei-
orden 733. seqq. Bullatus hatt ebenfallß die
legia Doctoralia 736. ungelehrter wird
allen partibus Juris herumgenommen 737.
sonst beschrieben. 738
eqviret den ungerechten Befehl Sauls. 104
um Eminens was es sey 378. wer davon
rieben. 379
eßentwegen sind des Mannes Güter dem
ibe zum Unterpfand 396. kan ohne Ehe
seyn. 804. seq.
warum er ein Gesetzgeber heisse 194. seq.
n Gesetze sind sehr scharff gewesen 195. wen
esetze gegeben. 227

E.

ute wie sie gelinder als Andre zubestraffen
32. haben wegen Dieberey auch den Gal-
verdienet 32. seq. von wem sie gemacht wer-
58. seq. wie sie ihre Unterthanen in ihrer eig-
Sache vor ihren eignen Gerichten belan-
können 114. seq. so der Ertz-Hertzog von Oe-
reich machet wie sie gelten. 212. in Hessen
yern/ Sachßen/ und Westphalen warum
andsassen/ die aber in Schwaben/ Fran-
/ und an Rhein freye Reichs-Ritterschafft
sen. 832 seqq.
Edictum

Edictum perpetuum. 318
Edictum Principis was es sey 312. seq. wie es à Rescripto & Decreto differire ib.
Edicta Prætorum was sie gewesen 311. seq. wie sie gegolten / und was daran zumercken 316. seqq. sind mit denen Constitutionibus unserer Deutsch. Fürsten nicht zuvergleichen 340. seq. huben das Jus Civile nicht gäntzlich auff ib. dauerten nur 1. Jahr 341. musten autoritatem perpetuam erst vom Käyser erlangen 341. suche weiter Prætores.
Egyptier die weisesten Heyden und Gesetzgeber unter denen Menschen. 228
Ehe / wieder Göttlich Recht kan nicht dispensiret werden 38. ist nicht so leicht zu cassiren als die Verlöbniß 117. auß was vor Ursachen sie zu trennen ib. deren Zweck 118. zwischen Geschwiester durch welch Recht sie heute verbothen 222. seq. ist in primordio mundi unter dem Geschwiester bräuchlich gewesen ib. zwischen Eltern und Kindern ob sie wieder das Recht der Natur 295. seqq. hat nur zwey in einem Fleische 575. & 578. deren Endzweck ist dreyerley 611. & 617. wird auch unter Alten Leuten zugelassen 604. seq. ist regulariter unaufflößlich 659. wird auß gewissen Ursachen vom Consistorio entweder auff Ewig / und qvoad vinculum oder nur auff gewisse Zeit / bloß vom Tisch und Bette dissolviret 660. usqve 675. wie sie null und nichtig werde 666. usq; 673. will einem freyen Consens haben 671. & 680. seq. 685. darein müssen auch die Eltern willigen / und von deren Consens 676 usq;

685. deren Subſtanz und Grund 683. ob in
wider oder vor dieſelbe zu ſprechen ib. wie
racks anfänglich nichtig 667. ſeqq. 671. &
wie ſie ſonderlich wegen der Blutfreund-
ft und Schwägerſchafft verboten 771. &
usqve 788. & 792. usqve 797. verbotene
ie beſtrafft werde 802. usq; 808. beſtehet
Mittgiefft 805. ſuche weiter Heurathen
Verlöbniß.
uch iſt bey einigen Völckern erlaubet/oder
nicht ſtraffbar 189. wie er geſchehe 576.
Straffe de Jure Civili 581. ſcheidet die
563. wenn er nicht ordinario beſtraffet wer-
74. iſt nicht zu begehen daß man Kinder
n möge 854. machet das der Ehegatte das
en-Vermächtniß verliehrt. 663. in f.
ute können einander nicht beſchencken 560.
werden ob impotentiam nicht geſchieden
ein Theil darvon noch vor der Trauung
iſt 606. ſeq. ſind auch Joſeph und Maria ge-
n 615. it. David und Abiſag 616. können
elbſt auch nicht einmahl auß rechtmäßigen
chen ſcheiden 660. werden aber doch vom
iſtorio auß gewiſſen Urſachen/ entweder
Ewig/oder nur von Tiſch und Bette/ ge-
den ib. usq; 675. wenn und wie ſie zu ferne-
habitirung an zuhalten. 661
Sachen werden nach dem Jure Canonico
than. 612
eidung geſchiehet auch durch böߟliche
laſſung des Ehegatten 587. & 664. ſeqq.
wenn

wenn sie ob impotentiam geschehe 606. seq. 666 in f. seq. darüber hat Gott selbst dispensiret 661. in f. geschahe bey denen Römern gar leichte 662. gehet wegen Unglücks-Fälle nicht an 667. wie sie auff ewig / oder nur von Tisch und Bette geschehe / und was darbey zu observiren 659. usq; 675.

Ehe-Verlöbniß suche Verlöbniß.

Ehe-Weiber wie sie seyn sollen 614. seq. suche ferner Weib.

Eigen Nutz ist eine Eigenschafft der Ungerechtigkeit 96. hat Jerusalem und Rom ruiniret ib.

Eigenthum / wie es sich auff diejenigen Dinge so unter der Erden beziehe 125. importiret eine freye Disposition 553 iedoch nur mit masse 554. ist im Natürlichen und Göttlichen Rechte gegründet 738. in f. seq. zu dessen Transferirung ist nach dem Rechte der Natur der Titulus ohne die Tradition. und nicht diese ohne jenem / genung 754. seqq. wie es auff Jemand gebracht werde 754. kan auch ohne Tradition transferiret werden 755. in f. seqq. was es sey. 756. ob es sich von der Possess anfange. 757

Einsamkeit ist zerley 537. in f. seq. welche zu dulden oder nicht 538. ist Kümmerniß 539. giebt alles Böse ein / und soll mit der Conversation abgewechselt werden ib.

Eisern Vieh was es sey 43. dessen Schaden gehet über den Pachter ib.

Eltern können auch ihrer noch nicht gebohrnen Kinder Rechte renunciren 28. deren Consens haben

n die Kinder in heyrathen nöthig 570. seq.
seqq. sollen die Kinder zu keiner Heyrath
gen 780. in f. seqq.
weck/ guter heiliget nicht die Bösen Mittel
& 854. kan mehr als einer bey einer Sache
602
ung derer Kinder auß Undanck. 571
ter/ dessen Bluttrieffende Wunde in Ge-
art oder gar bey Anrührung des vermein-
Thäters machet keine Anzeige zur Marter
Contemnirung 808. usqve 814.
was es sey 313
wie weit er nach angenommener Erbschafft
dem Civil- und Sachßen-Rechte gehalten
eqq. kan gezwungen werden das Seinige
kauffen. 551
Auffkündigung wie sie nach Sachsen-
hte angehe. 31 & 32
rr wer er sey. 417 seq.
afft s-Renuncirung ist in Rechten zuläßlich
derselben illustres Exempel wegen Spani-
. derselben Reqvisita bey einer Weibesper-
ib. & 29. der Frauen Erbschafft kan vom
nne nicht renunciret werden 29
afft s-Theil derer Weibspersonen. 35
Sünde hat unß zur Ungerechtigkeit und
ßheit gantz geneigt gemacht/ 106
inß-Gut hat sich nur in unangerichteten und
ten Land-Gütern angefangen 707
Zinß-Mann kan durch Mißbrauch ums
-Zinß-Gut kommen 558

Erfahrnen ist in ihrer Kunst und Erfahrung am sichersten zu glauben. 44
Erst-Geburts Recht warum es in Feudis Regalibus eingeführet 527. seq. ob / wo dieses eingeführet / denen Nach-gebohrnen die Legitima oder nur portio alimentaria zukomme. 529. seq.
Ertz-Hertzog von Oesterreich hat das privilegium Edelleute zu machen. 212
Etymologia, zeuget deren Wörter Eigenschafft und Bedeutung 213. Juris oder des Rechts ib. seqq. hominis, sabientis ib. wird nicht durch philosophische Concepte gemacht / sondern gehöret in die Grammatica 214. Legis. 221.
Extravagantes in Jure Canonico was sie seyn / und wie sie allegiret werden 6
Eydliche Specification der Erbschafft ist nach Sachßen-Rechte statt des Inventarii 30. & 31
Eydschwur was er allzeit bey allen Völckern gegolten 73. dessen Reqvisita ib. die Reservatio mentalis, wie auch derer Scholasticorum Erklärung wird bey demselben verworffen ib.

F.

Faust-Recht / was es gewesen. 153
Feind im Kriege ob er gäntzlich zu ruiniren 241. in f. & 242. ob er nach erhaltenen Qvartier noch umzubringen 442. seqq. dem ist der gegebene Glaube zu halten 541. seqq.
Feld-Zug ob er vom Landesherrn selbst in eigner Person vorzunehmen? 855
Fenster wird von fenestra hergeführet / und warum. 217

Ferdi-

ndus II. und III. haben viele in den Reichs-
ten-Stand erhaben. 290
Jus suche Lehn Recht.
egalia können nicht getheilet werden 527
milias kan kein Geld borgen 560. & 571. die
angethane Injurie gehet auch dem Vater
58. dessen Peculium Castrense vel Quasi 570
ectitium & Adventitium, regulare vel irre-
re 572. kan kein Testament machen 570
gehören heute ad Regalia 122. von dem dar-
n befindlichen Metall 127
nauticum suche Schiff-Gewinn.
en / woher deren Benennung 131
reich zwingt die Hugonotten durch Feuer
Schwert zur Catholischen Religion 307.
die Parisische Bluthochzeit an 308. leidet
Knechte 426. ist eine Monarchie 504
zosen-Kranckheit wie sie die Ehe annulire 667
eit ist auß der Natur / und wird von Men-
n und Thieren gesuchet 406. seq. was vor
in §. 1. J. de jur. pers. beschrieben werde
. seq. was und wie vielerley solche sey. ib. wie
rkläret werde 409. seqq. 411. seqq. ist un-
zbar 416. ist ohne Geld-Mittel nicht alzeit
452. wird von allen nicht recht gebraucht
oor dieselbe wird allzeit præsumiret 698.
seq.
err kan vom Käyser Eines Andern Gebie-
nicht unterworffen werden. 840. seq.
tädte werden beschrieben 471. sind zerley 472.

472. von derer Juden und Christen Jhren ib. suche weiter Asyla, it. **Kirchen-Sicherheit.**

Fridericus I. Käyser verleihet dem Kloster Wallenried den 4ten Theil des Rammelbergs bey Goßlar 126

Fridericus II. Käyser/ hat das Metall-Recht verschiedenen Hertzogen ertheilet. 127

Fridericus III. Käyser/ richtet mit dem Pabst Nicolao V. die Concordata Germaniæ auff 367

Frohnen so dem Landes- oder Lehnsherrn zustehen werden vom Vasall nicht præscribiret 198. seqq. wegen deren Halsstarrigen Verweigerung wie die Unterthanen zu bestraffen 555. seq.

Frohn-Recht ist ein Regale 198

Früchte des Feldes/ oder derer Bäume sind nicht allemahl vor ein Stück des Grundes zu halten 41

Fuchs (Paul) wird censiret. 174

Furcht wenn sie die Ehe annulire 670. seq. 685. ist entweder gerecht/ oder nur reverentialis ib.

Fürst/ dessen Qvalitæten und Amt 22. dessen vornehmster Zweck ib. kan in seinem Lande so viel richten/ als der Käyser im gantzen Reiche 58. dessen publiqves Affairen sind von einem Unterthane nicht zu bejudiciren 142. ist im Contracten als ein privatus verpflichtet 335. ob Er seiner Vorfahren Privilegia, Conventiones und Contracte auffheben könne 372. seqq. kan andrer gestallt nicht als nur im Nothfalle einem sein Recht oder Eigenthum nehmen 376. seqq. mißbrauchet offt seiner Gewalt ib. wie er an die Gesetze

tze gebunden oder nicht 380. seqq. wird auff
y Art betrachtet ib. dessen Richter ist allei-
Gott. ib. wird durch das Natürliche / Gött-
und Völcker-Recht / auch durch die
nd-Gesetze und Pacta verbunden ib. 382.
ihm kan von denen Unterthanen resistiret
den 381. kan nicht zugleich Gesetzgeber und
Gesetzhalter seyn 382. wenn er mit seinen
rthanen contrahiret so ist er als ein priva-
n das Civil-Recht gebunden / jedoch ohne
ution ib. thut Unrecht wenn er seinen unter-
en beleidiget 494. soll Treu und Glauben
en 542. seq. wieder den soll man Gewalt
Gewalt nicht vertreiben 642. seq. suche wei-
Landesherr. Weltliche Fürsten. Geist-
e Fürsten. Reichs-Stände.
en-Stand ohne Reichthum ist wie der
ube ohne gute Wercke. 527
enthümer können nicht getheilet werden. 527

G.

en / wenn darvon der Gehangene den letzten
genblick des Lebens durch Zerreissung des
ranges noch lebendig herunter gefallen / so
r nicht wieder auffzuhengen 686. usqve 698
the / vom Unterscheide dieser Beyden: Un-
eines Fürsten Gebiete und in eines Fürsten
biete wohnen 837. seqq.
rt / deren ordentliche Zeit ist zu reflectiren
wie sie der Zeit nach rechtmäßig. 383

Gefängniß / darzu kan man sich wegen nicht einhaltender Zahlung obligiren 417
Gegen-Vermächtniß verliehret der Ehegatte durch Ehebruch. 663. in f.
Gehangener wenn er den letzten Augenblick des Lebens durch Zerreißung des Stranges noch lebendig von Galgen herunter gefallen / ist nicht wieder auffzuhengen 686. usq; 698.
Gehorchen ist ex genere necessariorum und auß der Natur 540
Geistliche Fürsten möchten in Deutschland immer weniger seyn 362. seq. sind von ihrer einmahl erlangten Landes-Hoheit nicht wohl zu depossediren ib. suche Bischöffe.
Geistliche Güter darüber masset sich der Pabst bey denen Catholicken der Jurisdiction an / so ihm aber Theils Orten nicht gäntzlich zugestanden wird 110. seq. gehören unter des Fürsten Jurisdiction. 111
Geistliche Sachen wohin sie gehören 110. seq.
Geistliche Persone / über die masset sich der Pabst und die Bischöffe bey denen Catholicken der Jurisdiction an / so ihnen aber Theils Orten nicht zugestanden wird. 110. seq. gehören unter den Fürsten 111.
Geld / was vor ein Lebens-Mittel es sey 655
Gelehrsamkeit bestand vormahls allein beyn Clero. 345
Gemeine Wesen ist dem privat-Nutzen vorzuziehen 843. suche weiter Republiqv.

Genti-

n Jus Ejus & Juris Nat. Scriptorum Notiti-
sie zu befinden 10. suche **Völcker-Recht.**
t/ justum, was es sey. 66
rer Mensch. 172
tigkeit ist / nebst der Gottesfurcht / das
ehmste Amt eines Fürsten 22. thut im Krie-
ft mehr als Waffen 23. ist der letzte End-
ck / non finis intermedius, der Civil-Recht
ehrheit / dahin auch alle Rechte / Ordnun-
und Statuten gehen sollen 94. wird offt ge-
det 95. ist das Band bürgerlicher Gesell-
ft / darauff auch Plato seine Republiqv ge-
det ib. derselben haben Republiqven ihre
er und Glückseeligkeit zu dancken ib. deren
dhabung wird vom Pabst befohlen 96. ist
ey / eine Allgemeine / und sonderbahre 97.
Allgemeine ist der End-Zweck der Rechts-
ahrheit / auch jedes Fürsten oder Staats ist
22. die Allgemeine was sie sey ib. die son-
bare ist entweder eine Außtheilungs-Ge-
tigkeit distributiva / oder Handlungs- oder
h durchgehende Gerechtigkeit / Commuta-
98. was vor eine Gerechtigkeit bey der Be-
ffung zu observiren 99 seqq. warum sie blind
ahlet werde 99. wird beschrieben 103. wie
n beständiger und stetiger Wille genennet
de 171. derselben Eintheilung außerhalb
innerhalb der Menschen wird verworffen
wie weit sie beständig gehalten werde ib.
en Wirckung welche ist die Zueignung des
hts so Jedem zukommet wird erkläret 174.
n Amt 176

Gerichte höchste in Deutschland sind viere / und werden benennet 144.

Gerichtsherr kan in seiner eignen Sache seine Unterthanen vor seinen Gerichten belangen 114 seq. wer er sey 418

Geschencke / von deren Annehmung werden die Richter abgemahnet 96. wie solche ein Gesandter nehmen möge 547. ob solche ein Gesandter behalten / oder seinem Principal zustellen solle 545.

Geschriebene Gesetze oder Rechte sind je weniger je besser 107. derer Menge ist ein Zeichen einer corrupten Republiqv ib. sind derer Unterthanen Regul 227. deren seyn 6. Species in Jure Civili 195. in f. 196. pr. werden erkläret 169 sq.

Geschlechts-Fideicommissa geben denen Töchtern nicht legitimam, sondern nur dotem & alimenta 36.

Geschwister können einander nicht mehr heyraten 222. seqq.

Gesandten / deren Häuser haben kein Jus Asyli ausser ex Consensione desjenigen Fürsten bey dem sie sich auffhalten/welcher aber solch Recht wegen Mißbrauchs revociren kan 492. usqve 499. ob sie in ihren Häusern das Jus Asyli haben/wird sehr disputiret, worüber viel Scripta so ehmahls wegen der zwischen dem Pabst und Franckreich streitig gewesenen Qvartiers-Freyheit heraus gekom̃en verhanden 482. usq. 486. denen wird Jus Asyli ohne aus dem Völcker-Rechte zugeeignet 486. seq. sind inviolabi-

les

488. von deren Inviolabilitæt ist ad jus asyli
t zu schlüssen ib. können in ihren Häusern
t machen was sie wollen 489. seq. deren
chte tractiret hauptsächlich Wiqvefort in sei-
n Frantzöischen Tractat de Legatis, und was
n diesem Autore zu judiciren 490. ob der Lan-
herr diejenigen so sich in eines Gesandten
auß reteriret, mit gewaffneter Hand möge
aus holen lassen 499. seqq. wie sie Geschen-
nehmen mögen 547. ob sie die empfangene
eschencke behalten/oder ihren Principalen zu-
llen sollen 548. præsentiren bey der Gesand-
afft ihren Principal ib. sollen ihre Vollmach-
stricte observiren 759. sollen das novum E-
ergens zurücke berichten 760. ob sie die Voll-
achten zum Nutz und Besten ihrer Principa-
bey Gelegenheit excediren/ und also negoti-
n utiliter geriren können ib. seqq. in derer
Vollmacht ist die clausula cum libera zuweilen
chstnöthig 761.
llschafft / darzu ist der Mensch gebohren 358
f. seq. ist nicht der alleinige Ursprung Juris
turalis 158. seqq. 537. soll mit der Einsamkeit
weilen vermischet u. verwechselt werden 539.
tze machen / nebst denen Waffen / nicht das
mt des Fürsten 22. haben auch die Räuber
Gesellschafften ib. sind im gemeinen Wesen/
nd auch im Kriege höchstnothwendig 24. seyn
enen Glücks-Abwechslungen nicht unterworf-
n ib. wie ein Höhers das Untere aufhebe oder
icht 36. deren beobachtung ist aus dem Völ-

cker-Rechte 55. giebt nur die hohe Obrigkeit in einem Staat oder Republiqv 193. & 202. selbige zu machen ist ein Regale 205. nach denen müssen die Einwohner leben 227. giebt nur wer die höchste Gewalt hat 274. letztes hebt das erste auff 325. wird durch die öffendliche promulgation / und nicht durch die Schrifft / förmlich 327. obligiret nur inskünfftige / iedoch mit Exception 369. seq. verbinden auch im Gewissen 531. usqve 535. wie es implicite verbiete 562. seq. wie ihm Betrug angethan werde ib. dessen Worte müssen nicht corpiret werden 563. dessen Worte verstehen was es sey / it. dessen Cörper und Seele ib. gillt in Dingen / die weder vom Natürlichen noch Göttlichen Rechte determiniret worden 600. suche weiter Lex.

Gesetzgeber / deren werden verschiedene genennet / darunter Gott der vortrefflichste und weisseste 227. seqq. warum der älteste der beste ib. kan nicht zugleich Gesetzhalter seyn. 382

Gesinde wie es der Herrschafft gehorchen solle 105. wie es der Herrschafft unterworffen 439

Gewalt mit Gewalt zuvertreiben hat wieder den Fürsten nicht statt 642. seq. ist in allen der Natur zuwieder. 690

Gewissen / böse benimmt offt auch grossen Häussern Hertz und Muth / und verursachet Niederlage 23. in demselben obligiren auch die Menschlichen Gesetze 531. usqve 535. lässet die Bevortheilung im Handel und Wandel nicht zu. 535

...ohnheit was sie sey/ dessen Unterscheid à ...scriptione, und Reqvisita 322. seqq. 337. soll ...t unvernünfftig seyn wie dergleichen Exem- ...viel verhanden 324. hat die Wirckung eines ...setzes ib. hebet ein geschrieben Gesetze auff ... seq. deren Völcker macht kein Recht 497. ...pecies Juris Civilis, und wie sie von Gebräu- ...n derer Völcker differire ib. bekömmt von ... Einwilligung des Obern gleichsam das Le- ... ib. irraisonable ist eine Corruptel. 697

...ben soll auch denen Feinden und Ketzern ge- ...ten werden 541. seqq. suche weiter Treu und ...auben.

...lich Ebenbild ist nach dem Sündenfall ...ists verlohren. 106

...lich Gesetze wird beschrieben 2. n. III. Gött- ...he Moral Gesetze leidet keine Dispensation 38. ...zerley 68. in f. wird eingetheilet und erkläret. 229

...licher Nahme ob er denen Instrumentis ...tariorum vor zusetzen 21. n. IV.

...licher Wille ist Menschlicher Herrschafft ...ht unterworffen 39. ist der Staats Wohlfarth ...rzuziehen 101. in f. ist aller Menschen Willen ...rzusetzen 103. seq. darwieder hat Pilatus und ...eg gehandelt. ib.

...tliche Willen-Recht 69. wird eingetheilet/ ...d wie Gott darwieder disponiren könne. 168

...endienst soll ein Fürst abschaffen 237. dar- ...m haben die Spanier die Americaner/ ob a- ...t mit Recht ausgerottet ib. seq. was er sey 238

Gold-

Gold-Minen siehe Bergwercke.

Gott ist mehr zu gehorchen als Menschen 67. in f. 303. seqq. ist der allerweiseste und vortrefflichste Gesetzgeber. 228. seqq.

Gottesdienst ist aus dem Natürlichen Rechte. 55

Gottesfurcht ist/nebst der Gerechtigkeit das vornehmste Amt eines Potentaten 22

Gottseeligkeit errettet Hißkiam von seinem Feinde 22. inf. & 23.

Grade wieder Göttlich Recht kan in Ehesachen weder vom Pabst noch sonst Jemand dispensiret werden 38. ob alle Levit 18. beschriebene Moral seyn 39. waß er sey/ und die Reguln darvon 775. seqq. werden anders nach dem Civil-Recht und wieder anderß nach Päbstlichen Rechte computiret 775. welche in Heyrathen wegen Blutfreundschafft und Schwägerschafft verboten 780. usqve 793. verbotener zur Heyrath kan/ und wie weit dispensiret werden 786. ist eigentlich nicht bey der Schwägerschafft 792

Graff freyer kan vom Käyser eines Andern Gebiete nicht unterworffen werden 840. seq.

Grammatica, dessen Methodus. 389

Gregorianus Codex siehe Codex Gregorianus.

Gregorius VII. oder Hildebrand, Pabst/disputiret dem Käyser Henrico IV. mit hefftiger Verfolgungen das Recht geistliche beneficia zu conferiren. 365

Griechen Weißheit woher 228. wen sie zu ihren Gesetzen gebraucht 244. von derer Jurispru-

denz

nz und Gesetzen wo die Nachricht ib. 245. de-
n Redubliqven sind die besten gewesen 267
us de J. B. & P. wird censiret 1. & 229. 241.
7. 371. wird gelobet. 1. über gedachtes sein
uch de J. B. & P. werden die Commentatores
nennet. 2
er was vor ein Lebens-Mittel sie seyn 655. sind
dubio mehr vor Erbe als Lehn zu halten 698
seq.

H.

del und Wandel darinnen ist wohl einige
evortheilung in denen Rechten erlaubet / die
er doch wieder das Gewissen ist. 535
dwercks-Articul müssen confirmiret werden.
203
ß kan ohne Herrschafft nicht bestehen / 540
ßliche Recht wem es zukomme. 164
ricus V. hat das Recht geistliche beneficia zu
nferiren an die Päbste cediret. 365
ricus VI. Käyser / hat sich das Metall-Recht
Deutschland zugeeignet. 126
mogenianus Codex suche Codex Hermogenia-
us.
rschafft was sie sey 438. Niemand ist ein Herr
iner Glieder 438. in f. seq. wie solcher das Ge-
nde unterworffen 439. ist auß der Natur / oh-
e welche die gantze Natur und Welt nicht be-
ehen kan. 540. seq.
rathen ist keine Rechts-Würckung / sondern
estehet im freyen Willen des Menschen 184.
arzu gebrauchen die Kinder derer Eltern Ein-
willi-

willigung 570. seq. dardurch werden die Töchter heute aus Väterlicher Gewalt gesetzet 568. & 571. wie sie sonderlich wegen Bluthfreundschafft und Schwägerschafft verbothen 771. & 780. usqve 788. it. 792. usqve 797. sind auch wegen anderer Ursachen nicht zugelassen 797. usqve 8?2. suche ferner Ehe it. Verlöbniß.

Heyraths-Guth verliehret der Ehegatte wegen Ehebruchs 663 in f.

Hexen oder Drutte was sie in dem alten Heydenthum gewesen 218.

Hexereyhalber sind auch gantze Gemeinden zu straffen 236. seqq. was sie sey 238.

Historia, sonderlich pragmatica gehöret ad Jus Publ. 505. & 509. gehöret auch ad Jus privatum, sonderlich Juris Civilis 507. derer Lichter sind Geographia, Chronologia, auch Genealogia 503. & 505. seq.

Hobbesius wird refutiret 301. seqq. schämt sich selbst zu contraduciren 395.

Hochzeit zeiget den Vater an 27. & 573. machet der Consens 585.

Hochzeitgeschencke verliehret der Ehegatte durch Ehebruch 663. in f.

Huhrer wie sie zu dulden 65.

Huren-Kinder sind nicht in Väterlicher Gewalt 566. auff was vor Art sie in Rechten keinen Vater haben ib. welche eigentlich solche seyn 574.

Huhren-Wirth ist nicht zu dulden 560. seq.

Hungers-Noth suche Theurung.

Hyp-

⟨Hip⟩poletus à Lapide hat in seinem Buche de Ratione Status gefährliche Meynungen vor dem Käyser 142. & 722.

J.

⟨Ja⟩gt-Recht ist ein Regale 198. & 200. kan wieder den Landes- oder Lehns-Herrn præscribiret werden 200.
⟨Jesu⟩itische Principium 543.
⟨Ince⟩stus major und minor was er sey und dessen Bestraffung 805. seqq.
⟨Indi⟩fferente Dinge sind das Objectum des Bürgerlichen Rechts/ und was sie seyn 67.& seq. ob eine Sache ohne einige Umstände im genauesten Verstande indifferent 68. kan die Obrigkeit zum Nutzen der Republiqv anwenden 532
⟨Inf⟩ormat oder Informat-Urtheil was sie seyn / und dessen Effect 320. seq.
⟨Inju⟩rien, die einem Richter wegen seines Amts angethan worden / kan er selber bestraffen 115. seq. und wird dergleichen gedeutet als wäre sie dem gemeinen Wesen selbst angefüget worden 115. eines filiifamilias gehet den Vater an 568.
⟨Inst⟩itutiones Juris Canonici suche Can. Jur. Inst.
⟨Inst⟩itutiones Juris Civilis, wer deren Autor 7. in f. wenn/ und durch wen / sie verfertiget/ und publiciret worden ib. 8. & 15. deren Eintheilung / Titul und Allegirung 8. & 15. seqq. gelten so wohl in Theoria als Praxi 19. n. III. handeln von der Rechtsprechenden; oder prudentia judiciria 113. seyn insufficientes 564. werden censiret ib.

Instru-

Instrumenta dörffen eben nicht den Nahmen des Käysers führen 21. n. V.

Interregnum grosses wenn es angegangen und wie lang es gewehret. 153. seq. binnen solcher Zeit ist Teutschland fast zur Mördergrube worden. 154

Inventarium, statt dessen ist nach Sachßen-Rechte die Eydl. Specification schon genung 30. seq.

Invocatio Nominis Divini ob sie in Instrumentis Notariorum nöthig 21. n. IV.

Irregulaires muß / sonderlich im Zweiffel / dem ordentlichen weichen 26.

Irthum ist allezeit dem Rechte zuwieder 323.

Isis was vor ein Gesetzgeber er gewesen 227.

Juden / derer Gesetzgeber 230.

Jüdischer Lex Regia was er bey Erwehlung Sauls gewesen 278.

Jüdisch Policey-Recht / ob es nicht nützlicher und besser als das Jus Civile 231. ist gantz aufgehaben 232.

Jungferschafft / derer Mangel scheidet die Ehe / und was vor Exceptiones darbey 668. seqq. deren gewaltsamer Verlust ist nicht mit der Jungfräulichen Keuschheit zu confundiren 744. suche weiter Jungfrau.

Jungfrau kan ihren Schänder wenn sie sich seiner anders nicht zu erwehren vermag / wohl Jure Civili, nicht aber Jure morali umbringen 741. usque 747. kan auch nach geschehener Nothzüchtigung / nach etlicher Meynung den Jungfer-Crantz tragen 744. soll einem erhitzten Liebhaber der sich sonst vor ihren Augen erstechen

will/ wenn sie ihm nicht zu Willen leben wolte/ doch nicht fugen 748. soll sich eher nothzüchtigen lassen als sich selber umbringen 749. seq.
ngfer-Kinder sind nicht in Väterlicher Gewalt 566. sind eigentlich keine Huren-Kinder/ und haben ihren Vater 574.
a apocrypha welche es seyn 18.
idicus Cursus suche Cursus Juridicus.
idicorum Scriptorum Notitia, sonderlich in Jure Civili wo sie zu finden 10.
isdictio kan wohl vom Territorio unterschieden seyn 435.
isprudenz warum sie bißher meistes allein in Lateinischer Sprache beschrieben und gelehret worden. Vorrede. Ob deren Objectum dreyfach 388. deren Methodus 390.
ris Studiosi suche Studiosi Juris.
ris Romani Historia wo sie zu ersehen 18.
risten sind nicht alle capable das Jus Publ. zu dociren 141. in f.
s, dessen Etymon 213. seqq. dessen Unterscheid á Lege, und was es sey 219. seqq. suche weiter Recht.
s aggratiandi suche Begnadigungs-Recht.
s Canonicum suche Päbstlich Recht.
s Civile differirt à Jure Civitatis 191. seqq. was es sey 192. & 197. erkläret in zweiffelhafften Fällen die provincial-Gesetze/ Statuten/ und Gewohnheiten 208. wird eingetheilet in das geschriebene und ungeschriebene 195. seq. die Species des geschriebenen Juris Civilis werden er-

kläret 269. seqq. hat seine verschiedene fata gehabt 269. dessen fundament. ib. suche weiter Römisch-Civil-Recht.

Jus Civitatis wie es à Jure Civili differire 191. seqq.

Jus Episcopale ob es denen Protestirenden Fürsten erst durch den Oßnabrügischen Frieden zugewendet worden. 286

Jus Gentium suche Völcker-Recht.

Jus personarum ist vom Statu hominum unterschieden. 391

Jus privatum ist vom Jure Publ. unterschieden 56. & 138. worinnen es bestehe. 138.

Jus Publicum wo es in Jure Civili enthalten 137. vor wem dieses Recht zu tractiren gehöre 139. seqq. wie diese Wissenschafft von etlichen eingetheilet werde 139. welche Juristen nicht capable es zu dociren 141. in f. warum auff verschiedenen Universitäten kein Professor Juris Publ. 143. die Distinctio daß man in Jure Publ. einer de generalibus, nicht aber de specialibus & arcanis disputiren solle wird verworffen 144. was es sey 192. & 197. bestehet eigendlich auß denen fundamental-Gesetzen des Reichs 503. Was ausser denen funtamental-Gesetzen noch mehr zum Jure Publ. und zu einem rechtschaffnen Publicisten gehöre ib. seqq. Universale ist Politica 504. warum es so gar sparsam auff Universitæten getrieben werde 626. seqq. ist denen Nobilib9 und künfftigen Staats-Leuten höchst nöthig 626. bey welcher Gelegenheit es unter der Banck hervorgesuchet worden 628. dessen verschiedene

ſchiedene Autores werden cenſiret 712. auch
recommendiret 714. ſeqq. iſt nicht immer Ei-
nerley verblieben / ſondern allemahl bey verän-
derten Statu alteriret worden 712. & 819. ſuche
weiter Staats Recht.
Regium, was es ſey / und wie es a Lege Regia
differire 277. ſeqq. Sauls iſt nicht ungerecht ge-
weſen 278. degeneriret offt in Tyrannidem ib.
ſtinianus, wenn er das Reich angetreten / und
den Codicem Juſtinianeum ſchreiben laſſen 11.
hat denen neuen Römern Geſetze gegeben 227
ſtitia univerſalis iſt der End-Zweck der Repu-
bliqv 114. ſuche weiter Gerechtigkeit.
tum was es ſey 66

K.

ſten-Voigt was ſie geweſen 348. von deren
Amte remiſſive. ib.
uff/durch Gewalt oder Furcht geſchloſſen wird
reſcindiret 550
uffer / wenn er den von Soldaten erkaufften
Diebſtahl ohne Entgeld wiedergeben müſſe.
oder nicht. 50. & 51.
yſer / wer dardurch gemeinet 247. geſtehet
dem Pabſt in ſecularibus keine Superiorität zu
820. in welcher Abſicht er ein Deutſcher ſeyn
müſſe 829. ſeqq. kan keinen freyen Grafen oder
Freyherrn eines Andern Gebiethe unterwerf-
fen. 840.
yſerlicher Nahme darff eben nicht über die
Inſtrumenta geſetzet werden 21. n. V.

Käyserlich-Recht was es sey 7. n. VI. dessen Autorität im Römischen Reiche ib. dessen Theile ib. 8.

Käyserliche Qualitäten 22.

Keuschheit ist im Gemüthe 745. darum kan man auch durch keine Nothzüchtigung gebracht werden ib. & 743. in f. seq.

Keuschheits-Gelübde / öffendliches ob es vom Pabst oder gantzer Kirche zu dispensiren. 39

Ketzer sind zu dulden 65. Ihnen ist Treu und Glauben zu halten 541. seq.

Kind / wessen Vater es sey / wenn die Mutter als eine Soldaten-Wittwe stracks wieder geheyrathet / und in 7. Monathe darnieder gekommen 25. in f. wer dessen Vater wenn die Mutter gantzer 15. Jahre wäre unfruchtbar gewesen / und nachgehends mit einem Andern zuthun gehabt hätte 26. in f. & 27. wie es seinen Eltern gehorchen solle 104. seq. darff nicht mehr wie vormahls / der Eltern Erbe seyn 570. kan ohne der Eltern Einwilligung nicht heyrathen 570. seq. 676. seqq. kan wegen Undanck von Eltern enterbet werden 571. suche weiter Liberi die Kinder.

Kirche gehöret zum weltlichen Regimente 110. war vormahls ein Asylum 470. ist heute kein Asylum mehr 481. in f. seq.

Kirchen-Sicherheit wird beschrieben 470. deren Ursprung 471. wird / wiewohl nicht recht / auff der Juden Freystädte fundiret 472. deren greulichen Mißbrauch / und wie er von denen

Geist-

Geistlichen confirmiret worden 474. usqve 478 deren Abusus wird vom Jure Civ. beschnitten 475. & 478. darauß erhellet was das Jus Canon. tauge ib. 478 & 481. wie sie de Jure Civ. statt habe 478. seqq. deren Absicht 481. gilt heute nichts mehr ib. in f. suche ferner Asyla, it Freystädte.

rchhoff / zu dessen Erweiterung kan man gezwungen werden seinen Acker zu verkauffen. 552

age / darinnen eine ordentliche Sache summarisch oder eine summarische ordentlich tractiret wird / kan der Richter nicht tanqvam libellum ineptum ex officio verwerffen 814. in f. seqq. unschlüßliche und ungereimte kan vom Richter verworffen werden 815. wie sie inept werde remisive. ib.

ugheit suche Prudentia.

techte / wie sie ihren Herren gehorchen sollen 105. ob es solche von Natur gebe 436. seq. Aristotolis Knechte von Natur ib. wie sie von ihrer Herrn Grausamkeit loß kommen konnten 446. wie sie bey denen Römern manumittiret wurden 458. waren hæredes necessarii, und wurden dardurch frey 467. seq. die allzuscharff tractiret wurden musten verkauffet werden / und zwar bonis conditionibus 550.

echtschafft wird beschrieben 413. ob sie dem Natürlichen Rechte zuwieder ib. ist von denen Römern eingeführet worden ib. von welchem Rechte sie herkomme 415. ob sie durch Verkauf-

fung eines freyen Menschen zuwege zu bringen ib. seq. ob sie heute in Deutschland gantz auffgehaben 419. seqq. usqve 427. ist annoch in Pohlen und Böhmen 419. seq. ob sie iemahls in Deutschland gewesen/ und wie sie abgeschaffet worden 422. seqq. so aus dem Kriege entsprossen wenn / und gegen wen / sie in Deutschland auffgehöret 425. in f. seqq. ist weder in Franckreich noch Niederland zu finden 426. der ietzigen Deutschen worinnen sie bestehe 427. ist nicht von Natur sondern aus dem Völcker-Rechte 436. & 449. deren Eigenschafft und Würckung bey den alten Römern / sonderlich was das Jus vitæ & necis betrifft 444. seq. warum sie eingeführet worden 449. möchte wohl in der Christenheit wieder introduciret werden 450. ist dem Christenthum nicht zuwieder 451. ist denen Türcken sehr nützlich 452. in f. seq.

Königs vornehmster Zweck 22.

Krieg wie er Juris Naturalis sey und auch nicht 254 seqq. ist ein Mittel zu dem Seinigen zu gelangen ib. ist aber doch nicht der natürliche Status 256. ist gleichsam von Natur bey denen Thieren/und wie solches zu verstehen 257. wie man darinnen mit dem Feinde procediren u. solchen nicht allezeit umbringen / sondern nur gefangen nehmen solle 440. seq. dessen Ankündigung ist auch de Jure Nat. nicht einmahl nöthig 639. seq. ist ein subsidiarisch Remedium 639. darinnen geschiehet viel de facto 654.

Kriegs-Leuthe richten am besten der Soldaten Verbrechen 44.

Kriegs-

gs-list oder Stratagemata sind erlaubet 753. 875. seq. auff was vor Art sie zuläßlich 859.
g-Richter ist ein Auditeur auch 44.
e eiserne suche Eisern-Vieh.
ıstler haben in ihrer Kunst den besten Glauben 44

L.

ıd jedes kan auff dreyerley Weise / physicæ conomice, u. politice consideriret werden 516.
ıdes-Gesetze / wer sie gebe 202. wieder welche Rechte sie seyn können 203. suche weiter rovincial-Gesetze.
ıdes-Herr kan keinem Unterthanen das Seige nehmen / ausser im Nothfall 749. seq. von em soll man immer das beste hoffen 843. ob er lbst mit zu Felde ziehen oder zu Hause bleiben ll 855. seqq. suche weiter Fürst.
ıdes-hoheit giebet denen Reichs-Ständen e Macht Gesetze zu geben 202. ertheilet denen Ständen keine Gewalt etwas wieder das Reich zu thun 282. seq. macht keinen Reichs-Stand ib. in f. 284. pr. komt einem Stande ie dem andern in unbeschrenckter maß und einem mehr als dem andern zu 291. haben tzo die Reichs-Stände / welche doch ormals dem Käyser zugestanden 430. ist nicht llezeit bey der Lehns-Herrligkeit 432. seqq.
ıdfriede wird beschrieben und abgehandelt 2. seqq. ist von Maxmil. I. auffgerichtet worden 154. hierüber hat Gailius commentiret 155. vird auch von privatis gebrochen 156. Exempel ieses Friedebruchs ib.
nd-Sassen werden beschrieben 833. auch ein-

getheilet 834. wo sie seyn 831. in f. seq. 834.

Land-Stände / ob sie zu Machung der Provincial-Gesetze zu ziehen 205. haben nicht aller Orten einerley Freyheit ib. warum sie auff die Land-Täge convociret werden 206. seq.

Land-Täge werden durch den Accis auffgehaben 207.

Lassen wo sie seyn 421. & 422.

Laß- oder Loß-Brieff was er sey 461. seq. desselben Formular 463.

Laster so ohne Ruin des Staats nicht außzurotten / ist nur zuerdulden 65.

Lateinische Sprache. warum in derselben die Jurisprudenz meists bißanhero beschrieben und gelehret worden. Vorrede. ist noch Jünger als die Deutsche 217.

Legatum ist ein modus acqvirendi civilis 758.

Leges 12. tabb. gelten in Römischen Reiche nicht 18. waren das fundamentum Juris Civ. 269. wie sie gemachet worden 328. seq.

Legista was er sey 219.

Legitima ob sie denen Nachgebohrnen auß denen feudis Regalibus, darinnen das Recht der Erstgeburt / zukomme 529. seq.

Lehen / wie auff dieselben die Adelichen Töchter und Fräulein allen Ansprüchen gegen Acceptirung eines ehelichen Heyrath-Guthes renunciren 35. auß neuen bekommen / die Töchter Legitimam, aus alten aber nicht / sondern nur dotem & alimenta ib. & 36. 701. deren Vereusserung ist ohne Einwilligung des Lehnherrn / und

in einem Alt-Väterlichen auch derer Mitbelehnten / nichtig / und wird mit 2. hohen Exempeln an Neapel und Meyland illustriret 36. seq. die daselbst gefundene Metallen oder Bergwercke gehören ad Regalia 125. wird beschrieben 128. wird eingetheilet 129. seq. deren verschiedene Arten 129. was ein Eigendliches sey / und dessen Reqvisita 126. auch Eintheilung 130. Uneigentlich Lehen ib. vom freyen Lehen ib. & 131. und dessen Benennung 131 haben viel Geistliche Fürsten und Clöster in weltlicher Fürsten Landen 431. wird mehr pro antiqvo als novo, mehr pro proprio als improprio præsumiret 701. seq. wird eher pro feudo ex pacto & providentia als vor ein Erb-Lehn gehalten 702. warum es gegeben 708.

ehns-Herrlichkeit ist nicht allezeit bey der Landes-Hoheit 432. seqq. worinnen sie bestehe ib.

ehn-Recht ist unter denen Gewohnheiten das fürnehmste Recht 8. n. VII. wo es zu finden / warum es unter die Gewohnheiten zu rechnen / und wie es sonst genennet werde ib. dessen Eintheil- und allegirung 16. & 9.

ehmañi (Christophori) Chronicon Spirense wird recommendiret 714.

eibeigne was sie seyn / und noch in Deutschland / und zwar unterschiedener Art / und wie sie hier u. dar heissen 420. seq. sind heute die Wendischen Bauern in der Lausitz und angrentzenden Landen ib. derer Unterscheid von denen Knechten

der alten Römer 421. & 459. auff sie / wie ietzo in Deutschland seyn / können die LL. Romanæ nicht wohl appliciret werden 422. vor was sie zu achten / u. wie sie zwar wohl frey / aber auch gebunden seyn 427. seq. sind Reliqvien von den alten Knechten der Deutschen 429. deren verschiedene Art ib. deren Rechte 459. wie sie loßgelassen werden ib. seqq. sind der Ehren und Würden / auch des Bürger-Rechts / unfähig 461. seq. was sie seyn 421. & 424.

Leibeigenschafft / darzu kan man sich noch heute bringen 417. ist mit der Knechtschafft bey denen Deutschen nicht zu confundiren 427.

Leibesfrucht wird auff 3erley Arten zum Tode verwahrloset 120. die auff deren Verwahrlosung gesetzte Straffe ib. deren favor in Rechten wird zum Theil angemercket 457.

Leonis Novellæ gelten im Römischen Reiche nicht 18. & 612.

Leuterung hat ordentlich in possessorio summarissimo nicht statt 119.

Lex, wie er a Jure unterschieden / und was er sey 219. seqq. 263. dessen Etymon. 221. wird in statu populari Romano beschrieben 267 wie vielerley Bedeutung er in der Römischer Jurisprudenz habe 2[illegible]2. was contra legem und infraudem legis sey / und wie diese differiren 559. seqq. inventa lege nova inventa fraus nova 561. suche ferner Gesetze.

Lex Regia, wie er sonst heisse / was er sey / und dessen Unterscheid à Jure Regio 277. seqq. was er bey

ey denen Jüden in Erwehlung Sauls gewesen
78. dergleichen ist noch heute in Dennemarck
nd Schweden 279. ist mit der Käyserlichen
Wahl-Capitulation nicht zu confundiren / und
was er impropriè sey 280.
ter Wille hat 7. Zeugen. 220. suche Testament
ie ordentliche fängt von sich selbst an 652.
eri die Kinder ob sie vom Worte libertas deri-
iret werden 410. seq. wie vielerley derer 572.
ertas, ob es Etymologia liberorum derer Kin-
er sey 410. seq. dessen Beschreibung in §. 1. J.
e jur. pers. wird expliciret 409. seqq 411. seqq.
næi (Johannis) V. Tomi Jur. Publ. werden
elobet 714.
ea, was und wie vielerley sie in Computatione
Graduum sey 771. in f. seqq. wie die Ehe in dem-
elben verbothen 780. seqq.
eckische Recht ist nach dem Sächßischen das
erühmteste 10.
retiæ Selbst-Mord wird nicht gebilliget 750.
und eine darauff gemachte Grab-Schrifft 751
herus hat grossen Herren die Augen auffge-
than / und des Pabstes Autorität und Recht
ehr geschwächet 111.
urgus, warum er ein Gesetzgeber heisse 194.
eq. wem er Gesetze gegeben 227.

M.

chiavelli Lehre 301. & 542. seq.
ägde / wie sie ihren Herren gehorchen sollen 105.
estæt / wer solche auff Erden verachtet / der ver-
chtet auch zugleich die Himmlische 533. in f. seq.

Mann kan den Weibe nichts zum Nachtheil halten 29. hat nicht Macht über seinem Leib 579. ist der Nahme einer rechten Ehe 804

Männer haben in Römischen Rechte einen Vorzug vor denen Weibern 395.

Manumissio auff was Art sie geschehen 459. per Epistolam ib. Vindicta, ib.

Maximilianus I. hat die Außträge in Richtigkeit gebracht / 146. hat das Reichs-Cammer Gerichte angeordnet 148. ingleichen auch nach einiger Meynung den Reichs-Hoff-Rath 149. hat den Landfrieden auffgerichtet 154.

Meineyd wird bey Fürstlichen Personen zum grossen Laster 542.

Menschen wie sie in Rechten eingetheilet werden 392. wie deren Eintheilung in Freye u. **Knechte** die vornehmste sey 406. sind zur Gesellschafft gebohren 535. in f. seqq. sind derer Menschen wegen erschaffen 536.

Menschlich Geschlechte kan ohne Herrschafft nicht bestehen 540.

Menschliche Natur wie sie sündhafft 256.

Menschliche Verrichtungen seyn der Grund der Moralite, und wie vielerley dieselben seyn 333 seqq. wie sie das Objectum Jurisprudentiæ seyn 388.

Metal-**Recht** oder Regale suche **Bergwerck**

Methodus, Synthetica was er sey / und in welchen Disciplinen er gebrauchet werde 389. Analytica was dieser sey / und in welchen Wissenschafften derselben adhibiret werde ib.

itar-Richter können am besten derer Soldaten Verbrechen richten 44.
ios was vor ein Gesetzgeber er gewesen 227.
ßbrauch macht das einer zu zwingen das Seinige zu verkauffen 550. bringet einem um sein Recht 555. seqq. die Obrigkeit um die Jurisdition 556. seqq. den Vasall um das Lehn 558. den Erb-Zintz-Mann um das Erb-Zinß-Guth ib. entsetzet den Vater seiner Väterlichen Gewalt 567.
ttel heiligen den End-Zweck 543. Unterscheid des Mittels oder Medii qvo, & sine qvo non 655.
ittel Dinge was sie seyn / und wie lange sie erlaubet 164.
tgiefft suche Dos.
deramen inculpatæ tutelæ ist bey der Defension zu observiren 180.
di acqvirendi, originarij sind mit denen Derivativis nicht zu confundiren 757. Civiles sind unter Andern auch Legatum und die Ubergabe auff den Todesfall 758.
narchie was und wo sie sey 504.
nstrum was es bedeute 719.
nzambano hat gefährliche Meinungen von der jetzigen Form des Römischen Reichs 142. wird censiret und weitläufftig excusiret 715. seqq.
ralität / deren Grund 383.
rales Actiones sid das Objectum des Natürlichen Rechts / und was sie seyn 66.
ral-Gesetze wird beschrieben 2. n. III. wird erkläret 229. seqq. darwieder kan Gott selbst nicht dispen-

dispensiren 168. obligiret alle Menschen 230. ist eine Wiederhohlung des Natürlichen Gesetzes 262.
Moral-Tugenden/ deren Außübung soll der End-Zweck einer Republiqv seyn 114.
Mosaische Policey-Gesetze/ ob es nicht nützlicher als das Jus Civile 231.
Mühle ob sie in einem öffendlichen oder gemeinen Flusse zu bauen 122. seqq.
Müntze hoher Obrigkeit ist nicht zu verbieten oder geringer anzunehmen / und was wiedrigen Falls vor Straffe drauff gesetzet worden 34
Mutter hat ihres Vorgebens wieder des Kindes Ehrligkeit keinen Glauben 27. kan ihres noch nicht gebohrnen Kindes Rechte renunciren 28. ist nach dem Gesetze der Natur verbunden ihr säugendes Kind selbst zu stillen 644. seqq.

N.

Nachfolger ob er seines Vorfahren Privilegia und andre Conventiones oder Contracte aufheben könne 372. seqq.
Natur kan ohne Herrschafft nicht besten 540. non deficit in necessariis ib.
Natürlich Recht ist allen Menschen gemein / u. wird beschrieben 1. ist zwar sehr verdunckelt/kan aber doch wieder angeflammet werden ib. ist der Ursprung der Menschlichen Rechte/und absonderlich des Römischen Bürgerl. ib. nach selbigen werden die dunckeln Fälle entschieden ib. hat Grotius zuerst in formam artis gebracht ib. von welchen es hervor gebracht und gelehret wor-

worden 2. über dasselbe kan kein Mensch dispensiren 38. ist der Grund aller Rechte 56. wie es vom Bürgerlichen Rechte unterschieden 66. seq. dessen Objectum sind die sittlichen Verrichtungen 66. ist dreyerley 67. ob es mit dem Göttlichen Rechte einerley 68. in f. seq. ist gewesen ehe das Göttliche in Schrifften verfasset worden 69. dessen Zweck 70. eusert sich gegen GOtt/ sich selbsten und den Nechsten 71. seq. wie vielerley es sey/oder wie es eingetheilet werde 157. seq. wird von Grotio beschrieben ib. dessen neueste Lehrer 158. dessen Ursprung und vornehmsten Lehren ib. seq was es verbiethe und gebiethe 164 dessen Rechtliche Verrichtungen 164. dessen Urheber und wie Grotius hiervon zu tadeln 156. kömt denen Thieren eigentlich nicht zu 165. seqq. 183. seqq. 186. ist nicht violiret worden da Gott denen Israeliten befohlen derer Egyptier Silbergeschirr zu entwenden 168. auch nicht da Abraham Isaac schlachten wollen 169. warum dessen drey Regul 1) Ehrlich leben/2) Niemand zu beleidigen / und 3) Jedem sein Recht wiederfahren zu lassen in §. 3. J. de J. &. J. angeführet worden 175. seq. bindet die Potentaten wenn sie gleich keine andere Rechte angehen 192. gielt auch ausser der Republiqv 249. besiehlet was recht ist 254. wie es ein ungeschriebenes Recht zunennen sey oder nicht 198. & 268. seqq. 328. ist immutabel 261. seq. wie es eine general Gewohnheit heisse 262. ist das Göttliche geschriebene Moral-Gesetze selbst ib. was es sey 299. i

alle

allen Menschen angeschaffen 309. wie es unveränderlich sey 330. seqq. ist vel positivum præceptivum 331. in f. 332. pr. 414. dessen meisten præcepta werden im Kriege gebrochen 752. seq.
Natürlich Rechts-Gelehrsamkeit End-Zweck 127
Nauticum fœnus suche Schiff-Gewinn.
Neid / heimlicher ist eine Eigenschafft der Ungerechtigkeit 96. hat Rom und Jerusalem ruiniret ib.
Neutralität was sie sey / warum sie also heisse / und wie sie im Reiche von denen Ständen zu beobachten sey 56. seq. wird mit Exempeln illustriret 57.
Nigrum was es sey 8. & 16.
Noth hat kein Gesetze 740.
Nothzüchtigung / ob sie die Ehe trenne 669. darüber kan der Schender / wenn sich die Weibsperson seiner anderß nicht erwehren können / zwar wohl de Jure Civili, nicht aber Jure morali umgebracht werden 741. usqve 747. benimmt wohl die Jungferschafft / aber nicht die Jungfräuliche Keuschheit und Tugend 744 beraubet die Jungfrau nach etlicher Meynung nicht des Jungfer-Crantzes ib. ohne Einwilligung ist keine Sünde. 749.
Notitia Scriptorum Jur. Nat. & Gent. wo sie zu finden 10.
Novellæ wie viel derer 8. & 17. wie sie herauß gekommen / deren Version, anderweitige Benennung / Eintheil- und Allegirung 17. gelten in
Rheo-

Theotoria & Praxi 19, n. III.
vellæ Leonis suche Leonis novellæ.
ma Römischer Gesetzgeber 227.
ptiæ, inutiles und deren Bestraffung 8°3. seqq.
incestæ & nefariæ und deren Straffe 805. seqq.

O.

rigkeit / wird von Annehmung der Geschencke abgemahnet 96. ist Gottes Stadthalter 99 soll kein Ansehen der Person in Bestraffung haben ib. hat das Straff-Recht schon von der Natur 241. soll iede Verbrechen bey iedem Verbrecher straffen ib. was sie befehlen und verbieten könne 302. seqq. derselben ist zu gehorchen / wenn sie nichts unrechts gebeut 532. kan indifferente Dinge zum Nutzen der Republiqv anwenden ib. kan durch Mißbrauch die Jurisdiction verlieren 556 & 558. kan disponiren über das was weder vom Natürlichen noch Göttlichen Rechte determiniret worden 589. seqq. Untere wenn sie nicht richten will so stehet der Regress zur Obern offen 842.
jectum Jurisprudentiæ 588. Physicæ ib.
servanz dessen Reqvisita 321. seqq. 337. muß bewiesen werden / und wie sie a Statuto differire. ib.
bst auff denen Bäumen ist nicht allezeit vor ein Stücke des Grundes zuhalten 41.
rdentliches ist dem Außerordentlichen vor zu ziehen 26.
st-Frieß-Ländische Stände haben viel zu sprechen 205. in f.
siris / Egyptischer Gesetzgeber 227.

Rr Oßna-

Oßnabrügischer Friede wird abgehandelt 152.

Otto, Käyser / hat in Sachßen zu erst die Gold und Silber-Minen erfunden 125. hat nebst seinen Nachfolgern die Bischöffe und Prælaten mit Ländern versehen 347.

P.

Pabst kan in Ehen wieder Göttliches Recht nicht dispensiren 38. hat keine grössere Gewalt über Göttliches Recht als andere Potentaten ib. masset sich bey denen Catholicken der Jurisdiction über Geistliche Händel und Güter an / so aber an einigen Oertern ziemlich limitiret worden 110. seq. 149. extendirte vor der Reformation seine ungebührliche Gewalt über die Fürsten Könige und Käyser 111. dessen Autorität ist durch die Reformation gefallen und geschwächet worden ib. hat das Jus Episcobale dem deutschen Reiche schon im 11ten seculo entzogen 286. hat beym Oßnabrügischen Frieden durch eine bullam wieder der protestirenden Fürsten vindicirtes Jus Episcopale protestiret 287. hat so wohl den Schmalkaldischen als Deutschen Krieg veranlasset 288. dessen Gewalt und Regiments-führung ist denen Satzungen der ersten Kirchen und Gottes Worte zuwieder 356. dessen Eingriffe sind durch die Concordata Deutschlandes sehr restringiret worden 362. disputiret dem Käyser das Recht Geistliche beneficia zu conferiren 365. wird aber darüber verglichen 367. seq.

Päbstliche Clerisey besaß vormahls allein die Ge-

Gelehrsamkeit 345. ist jedem Reiche an seiner Hoheit schädlich 361. sucht sich von der weltlichen Jurisdiction zu eximiren ib.
äbstlich Recht/ wird beschrieben 3. n. IV. warum es Cononicum heisse ib. warum es in der Christenheit eingeführet worden ib. nach der Reformation ist es in Deutschland bey denen Protestirenden nur in gewissen Materien behalten worden ib. dessen Eintheilung und Allegirung. 4. seqq. giebt in Ehe-Sachen mehr als das Jus Civile 612.
äbstliche Religion ist dem Staate gefährlich 112.
ndecta suche Digesta.
arisische Bluthochzeit 308.
ulus wenn er lehret auch denen wunderlichen Herren gehorsam zu seyn / wird erkläret 304. wird weiter expliciret daß er ohne dem Gesetze nicht gewust das Lust Sünde sey 371
urmeisterus (Tob:) de Jurisdict. Rom. Imper. wird censiret 712.
culium Castrense vel Quasi 570. profectitium & adventitium, regulare l. irregulare 572.
cunia trajectitia suche Schiff-Gewinn.
ersonen/deren Eintheilung in Rechten 392. wie deren Eintheilung in freye und Knechte die vornehmste sey 406.
est/ wie sie die Ehe annulire 667.
fahl-Bürger werden beschrieben 422. & 424. deren Benennung und Wohnung 424.
ilosophus wer dardurch gemeinet 246. in f.
ilosophia practica, deren Methodus 389. seq.

Physica, deren Objectum. 388.
Plato wo er meists seine Philosophie gelernet 228.
Plebiscita, was sie seyn und woher 269. seq. wenn sie gewesen ib. & 311.
Plündern sollen weder die Reuter noch Fußknechte nach denen R. A. 49.
Poeta wer dardurch gemeinet 246. in f. 247. pr.
Politica, wie sie zum Jure Publ. und privato gehöre 503. seq. 509. ist das Jus Publ. universale 504 deren Ende ist der Anfang zur Jurisprudenz 507.
Politica suche Democratia.
Polygamie wird vor einen Ehebruch und noch grösser gehalten 575. seq. 582. & 585. ob sie wieder das Göttliche Gesetze 575. usqve 579. deren Exempel in heil. Schrifft 576. seq. ist in der Bibel außdrücklich nicht verboten zubefinden 579. ist nicht wieder das Natürliche Rechte ib. dessen Bestraffung nach dem allgemeinen Käyserlichen Peinlichen Reichs- und Sächßen-Rechte 580. seqb. 582. seqq. 584. wie die darauff gesetzte Lebens-Straffe cessire 586. seqq.
Possessio, momentanea was sie sey / und wie sie zu bescheinigen / it. leidet ordentlich weder Leuterung noch Appellation 119. wird leichter erhalten als überkommen 837.
Potentat / dessen Amt und Qvalitäten 22. ist keinen bürgerlichen sondern nur denen Göttlichen Rechten unterworffen 173. in f.
Practische Disciplinen deren Methodus 389. dahin gehört auch Jurisprudentia 390.
Pragmatica Sanctio was sie sey. 313.

axis ist heute plumbea gegen sonsten 627.
elaten suche Bischöffe.
escriptio suche Verjährung.
esumtio ist allzeit vor die ordentliche Natur und Eigenschafft eines Dinges 699.
etores was sie bey denen Römern gewesen 270. & 316. deren Amt und Edicta 271. 311. & 317. seqq. regierten nur 1. Jahr 340. dörffen kein neu Recht machen 341. suche weiter Edicta Prætorum.
ætorum Edicta suche Edicta Prætorum.
ecarium wird nicht præscribiret 499.
rivat Person ist ein Herr dererjenigen Dinge so unter und über der Erden seyn in seinem Eigenthum/ iedoch cum exceptione derer Bergwercke 125.
ivilegium warum es ein Gesetze heisse 204 & 214. wenn es erst obligire 204. im Reiche wer es/ und wie/ gebe. 210. seqq. ob es im Röm. Reiche ein Reservatum Imperatoris 211. de non avocando 212. de non appellando ib. deren Ertz-Hertzoge von Oesterreich ib. differirt von den andern Constitutionibus Principum 314. dessen vielfältige Eintheilung/ Modi tollendi ib. wenn Sub- & obreptionis exceptio darwieder statt finde ib. seqq. so ex titulo oneroso oder ob bene merita verliehen worden können nicht wie die andern genommen werden 334. seqq. ob der Käyser wieder die Statuta einer Stadt könne privilegiren 339. ist ein Käyserlich Reservat. und wie es in præjudicium tertii gelte/ ib. ob es vom Successore

cessore auffzuheben 372. seqq. muß der Gemeinen Wohlfarth weichen 373. wie es in Franckreich ertheilet werde 374. warum es vom Nachfolger verneuert oder confirmiret werde 375. suche weiter Begnadigung.

Process warum er ordentlich auch summarisch verordnet worden 815. kan von Klägern in præjudicium beklagtens nicht geendert werden ib.

Promotion deren Mißbrauch auff Universitæten 737

Promulgation, Käyserliche ob sie ein wesendlich Stücke eines Reichs-Abschiedes sey/ ist noch nicht außgemacht. 515.

Protestirende Stände ob sie das Jus Episcopale erst durch den Oßnabrückischen Frieden erhalten 286. seqq. warum sie solches vindiciret 359. in f. seq.

Provincial-Gesetze sind wegen Unzulänglichkeit der Römischen Gesetze in Deutschland gemacht worden 109. gehen dem Juri Civ. vor ib. nach denen muß auch in der Cammer gesprochen werden 203. gelten ohne Käyserliche Confirmation ib. ob zu Machung derselben die Land-Stände bey zu ziehen 205. wenn sie dunckel oder nicht zulänglich / so ist ad jus commune zu recurriren 208. suche weiter Landes Gesetze.

Prudentia, wird eingetheilet / und jede Species beschrieben 112. seq. judiciaria wird in Jure Civ. tractiret ib. die soll sich ein Potentat mehr als die Staats-Klugheit angelegen seyn lassen. ib. in f.

Publi-

licum Jus suche Jus Publ. it. Staats-Recht des Röm. Deutschen Reichs.
licisten stehen nicht Jedem an 710. sind gemeiniglich partheyisch 711. seq. welche die besteu 713. seq. Judicium von Verschiedenen 712. seqq. 715. seqq. 722. deren Partheyligkeit wenn sie auffhören werde 711. in f. seq. ein gantzer Catalogus dererselben remissive 714.

Q.

alitäten eines Fürsten oder Käysers 22.
ä9-Ususfructus ist anfänglich nur in legatis constituiret worden 757.

R.

uberey wegen ist in der Schweitz ein gantz Dorff am Leben gestraffet worden 239.
cht wird vom Grotio beschrieben / auch von demselben und denen JCtis eingetheilet 162. seqq. dessen Etymologia 213. seqq. dessen Eintheilung in geschriebenes und ungeschriebenes ist allen Rechten / ausser den Göttlichen / gemein. 195. & 260. seqq.
chte / sonderbare oder eintzele suche sonderbare Rechte / geschriebene suche geschriebene Rechte.
chts Arten in Deutschland Achterley 1.
chts Gelahrheit / warum sie bißher meists allein in lateinischer Sprache beschrieben und gelehret worden. Vorrede. kan auch in deutscher Sprache vorgetragen werden ib. zu deren Erlernung waren vor diesen / aber nicht mehr heute / gewisse Jahre gesetzet 94. wäre im

Stande der Unschuld nicht nöthig gewesen 105. in f. seq. ohne dieselbe leben viel Nationen gar vergnügt ib. derselben können die Europæer nicht wohl entraten 107.
Rechts-Wissenschafft suche vorstehend Rechts-Gelahrheit.
Rechts-sprechende Klugheit suche Prudentia.
Rede warum sie dem Menschen eingepflantzet 536. ist eine Dollmettscherin derer Gedancken ib. ist ein Band der Menschl. Gesellschafft. 537
Regalien dahin gehören heute die Flüsse 132. die Metallen oder Bergwercke 125.
Regiment das vornehmste darinnen 830.
Reichs-Acht oder Bann was es sey 155.
Reichs-Adel hat zwar die Landeshoheit/ ist aber doch kein Reichs Stand 289. & 342. welche Edelleute darunter gehören 832.
Reichs-Cammer-Gericht suche Cammer-Gericht.
Reichs-Deputationes Ordinariæ ob sie zuträglich 723. seqq. sind offt fruchtloß 725 werden durch den Tod des Käysers nicht auffgehaben 726. seq. deren Substanz ist gar nicht die Commissio Cæsaris 725.
Reichs-Friede gebrochener von wem er gestraffet werde 840.
Reichs-Fürsten sind nicht allzeit Reichs-Stände 290. können wohl potentiores nicht aber Superiores unter einander seyn. 293.
Reichs-Gesetze / allgemeine wo sie enthalten und wer sie mache. 201. seqq. 210. wie sie unterschieden

den 202. welches seyn 282. sind eigendlich das Jus Publ. 503. obligiren den Käyser und die Stände auff einerley Art/ nur per motum pacti 510. seqq. ob deren wesendtliches Stücke die Käyserliche Promulgation sey/ ist nicht ausgemacht 515.

Reichs-Hoffrath-Rath/ was vor ein Collegium es sey/ was vor Personen und Sachen dahin gehören &c. 149. seqq.

Reichs-Matricul begreifft eben nicht die Reichs-Stände in sich 343.

Reichs-Städte ob sie Votum consultativum oder auch Decisivum haben 637.

Reichs-Stände haben/ wegen der ihnen zukommenden Landeshoheit/ die Macht Gesetze zugeben 202 & 200 in f. 204. pr. haben wegen der Religion zu disponiren 286. wie sie den Käyser und das Reich erkennen 208. werden auff 2erley Art betrachtet 281. haben so wohl eine 2fache Hoheit/ als auch Obligation ib. können gegen das Recht nicht thun was sie wollen 282. seq. wie sie also heissen 283. sind an die Reichs-Gesetze gehalten 284. haben Superioritatem territorialem in ihren Landen 286 4?0. werden beschrieben 289. 6 5. müssen die Landeshoheit haben ib. woher sie kommen 293. wenn der Anfang zu ihrer Landeshoheit gemachet/ und solche hernach bekräfftiget worden 295. sind wegen ihrer Landes-hoheit souverains/ und können dem Civil-Rechte derogiren 341. was sie seyn/ und wie viel dererselben 341. seqq. werden

mit dem Käyser nach denen fundamental-Gesetzen auff einerley Art / nur per modum pacti obligiret 510. seqq. sind keine Subditi 513. seqq. auff derselben ist von denen Aristocratischen Proceribus und Democratischen Bürgern nicht zu inferiren 514. ob sie es verbleiben wenn sie keine Güter mehr haben 835. seqq. ob ein höher Reichs-Stand wenn er in eines Niedrigern Gebiete delinqviret / daselbst forum delicti contrahire 839. seqq.

Reichthum ist ein Göttlich Depositum oder Geschencke das man sich nicht so leicht nehmen lassen soll 647.

Reinkingius de Regim. secul. & Ecclesiast. wird censiret 712.

Religion kan vom Landesherrn geordnet und geändert werden 69 & 63. welches aber doch in Deutschland durch den Oßnabrügischen Frieden eingeschrencket worden 60. seqq. nur 3erley wird im Reiche toleriret 60. & 63. dessen öffentliche und heimliche Ubung was sie sey 64. dessen Sorge gehöret vor den Fürsten / und wie 65. wie sie vor der Sündfluth fortgepflantzet worden 222. ob derentwegen die Unterthanen zu denen Waffen wieder den Landes-herrn greiffen können 641. seqq.

Religions-Friede wird vom Pabste protestando improbiret 64. seq.

Religions-Streitigkeiten sind im Reiche beygeleget worden 61. sind ehmahls in Engelland mit grossen Blut Vergiessen getrieben worden 62

Renun-

enuncirung bindet nur Renuncianten / und beziehet sich nur auff sein Recht 28. Exceptio in denen Eltern wegen ihrer Knder ib. der Erbschafft / suche Erbschaffts-Renuncirung.

epubliqv deren End-Zweck 114. derer Wohlfarth ist dem privat Nutzen vorzuziehen 740. selbige wohl kennen ist das vornehmste in Regiment 830. suche weiter Gemeine Wesen.

escriptum Principis was es sey 312. dessen Eintheilung u. Reqvisita 313. differiret ab Edicto 312.

eservata des Käysers ob sie auch die Privilegia begreiffen 211.

esponsa prudentum was sie bey denen Römern gewesen 271. in f. seq. wenn sie gewesen 311. woher sie autoritatem erlanget ib. wie sie von denen heutigen unterschieden / und derer heutigen Effect 319. seqq. was ihnen heute verglichen werde. 321.

ichter soll kein Geschencke nehmen 96. kan keiner in seiner eigenen Sache seyn 114. Exceptiones seyn pag. 115. & 179. kan suspect gemachet werden / aber nicht leicht ein gantz Collegium 114. mag aus verschiedenen Urtheln die er eingeholet exeqviren / welches er will 320. dessen Amt ist ein öffentliches 545. kan wohl eine unschlüßliche Klage / nicht aber eine solche darinnen eine ordentliche Sache summarisch oder viceversa vorbracht worden / verworffen 814. seqq. aus wasserley weise er nicht verhanden 841 seqq. soll mehr nach dem Gewissen / als secundum Acta & brobata, richten 845. in f. seqq.

soll

soll nach der Wahrheit gehen ib. wenn er secundum Acta & probata gehen solle 846. ihm nur/ und nicht der Gegenpart wird der Beweiß in Actis geführet 846.

Richter-recht was es sey gewesen 153.

Römer haben ihre Gesetze meists von denen Griechen erborget 227. in f. seq. pr. 245. & 328.

Römisch Civil Recht ist das Fundament des Bürgerl. Rechts in gantz Deutschland. Vorr. kan auch in Deutscher Sprache vorgetragen werden/und ist allen nützl. und nöthig ib. wo es sey 7. n VI. dessen Autorität im Röm. Reiche ib. dessen Theile ib. & 8. durch wem es eigentl. in Deutschland eingeführet worde 20. von was es handle 55. dessen Fundament ist das Natürl. u. Völcker-recht ib. ob durch dasselbe Deutschland gebessert worden 108. hat grosse Billigkeit und ist fast von allen Nationen Europä angenommen worden ib. Judicium darvon ib. & 109 ist in Deutschl. unzulängl. 109. gilt in Deutschl. nur in subsidium ib. wird vom Weichbilde/ Sachsen- u. Schwaben-Spiegel derogiret ib. handelt von der Rechtsprechenden Klugheit de prudentia judiciaria 113. dessen Eintheilung 137. handelt in denen 2. letzten Büchern derer Pandecten, ingleichen in dem 1. und 3. letzten Büchern Codicis vom Jure Publ. ib. ob es von einem Reichs-Stande in seinem Lande abzuschaffen 207. seqq. wie es im Römischen Reiche recipiret worden 209. ist von denen Grichen erborget worden 245. & 328. übertraff hernach

der

der Griechen Recht ib. wird gelobet 245. seqq. mit diesem sind andere Europæische Rechts-Arten conferiret worden / 246. warum es auch Jus Qviritum heisse 248. dessen 3. Haubtstücke 333. kan gantz und auch zum Theil von denen Deutschen Fürsten abgeschaffet werden 341. suche weiter Jus Civile.

Römischen Deutschen Reichs Staats-Recht suche Staats-Recht des Röm. Deutschen Reichs.

Römische Reich ist durch allerhand contraire fata zur gegenwärtigen Form gelanget/und wie hiervon zu judiciren 143. wer darinnen Gesetze gebe 201. seqq. übertraff vormahls alle andere Reiche 245.

Röm. Republiqv. ist unterschiedl. gewesen / darinnen auch unterschiedliche Arten der Civil-Rechte auffgekommen 269. seqq.

Romani Juris Historia wo sie zu ersehen 18.

Rothweilische Gerichte besiehe hiervon p. 145.

Rubrum was es sey 8. & 16.

S.

Sachsen-Spiegel derogirt Jur. Civili 109.

Sachsen-Recht ist hoch geachtet / woraus es bestehe / und wie es eingetheilet werde 9. n. VIII.

Sauls / Trabanten exeqvirten den ungerechten Befehl nicht 104. Jus Regium war nicht ungerecht. 278.

Schiffer wie er zum Beytrage seiner gethanen Unkosten oder Schäden die in seinem Schiffe fahrende Personen und Güter ansprechen mö-

ge 52. seq. hat deßwegen gleichsam ein still-schweigend Pfand und Zurückhaltungs-Recht 52.

Schiff-Gewinn was es sey 132. ist Göttlichen Natürlichen und Weltlichen Rechten gemäß 133. dessen Gefahr geht über den Gläubigern ib. Limitatur 135. seq. von dessen Interesse 134. von Versicherung des Gläubigers und dessen Vorzuge bey entstandnen Concursu 135.

Schrifft-saßen wer sie seyn 834.

Schuldner wenn er entweder bey Leb-Zeiten bonis cediret / oder aber mit Schulden verstirbt / wie mit dessen Vermöge procediret werde 469.

Schützens (Justi Synoldi) Collegium Jur. Publ. wird recommendiret 714.

Schwaben-Spiegel derogirt Juri Civili 109.

Schwägerschafft wird beschrieben und eingetheilet 787. wer die eigendlichen Schwäger seyn 789. seq. wird wegen derselben die Heyrathen verboten 792. usqve 797. deren 3. Genera 793. in f. seqq. hat eigendlich keine Gradis 792. wird nicht durch Verlöbnisse gestifftet 798. in f.

Schwangere / warum sie weder torqviret noch sonst am Leibe gestraffet werden 455. seq. wenn sie gestorben sollen erst ex secto prius partu begraben werden 456. können nicht gestattet werden biß nach gehaltenen 6. Wochen und zwar alsdenn auch mit mase 457.

Schweden ist eine Monarchie 504.

Sclav was / und woher / diß Wort sey 425.

Secta was sie gewesen 271. wie sie so wohl in Statu Rom.

Rom. populari als auch Monarchico vom Rathe gemachet worden ib. 274. seqq. deren Historia wird expliciret remissive 276. wenn sie gewesen 311.
Seele / wachsende und sinnliche ist Menschen und und Thieren gemein 184. seq. deren Verrichtungen werden offt von Thieren besser als von Menschen verwaltet 186. vernünfftig commendiret den Leib 540.
Selbst-Hülffe wenn sie erlaubet 841. seqq.
Selbst-Mord ist in Natürl. Göttl. und Bürgerl. Rechten verbothen 181. seq. wird mit einer Esels-Begräbniß beleget 182. Hieronymi Ausspruch darvon 749. Lucretiæ wird nicht gebilliget 750. ist ohne Urscheid unrecht 848. seqq. darvon judiciret Seneca unrecht ib.
Seneca raisoniret unrecht vom Selbst-Mord 848.
Servi woher sie also geheissen 441.
Silber-Minen suche Bergwercke.
Sittliche Verrichtungen sind das Objectum des Natürlichen Recht / und was sie seyn 66.
Societas Contractus 43. n. XVII.
Sohn / der in Obrigkeitlichen Amte sitzet ist in Regard dessen / nicht aber in privat-Dingen / von seinem geringern Vater billich zu veneriren 544 seqq. kan auch alsdenn über den Vater richten 545. darff in Amts-Sachen dem Vater nicht folgen / nach dem Exempel Salomonis ib. wie er mit dem Vater eine Person mache 569. seq.
Solon, warum er ein Gesetzgeber heisse 194. seq. wem er Gesetze gegeben 227.

Sol-

Soldaten derer Verbrechen wie sie eingetheilet/ und von wem sie bestraffet werden 43. seqq. Consilium deßwegen 45. bekommen zuweilen in unmilitarischen Verbrechen einen gemeinen Richter / und auch gemeine Straffe 46. stehet nichts so übel als Stehlen an 47. werden gleich wie in andern Verbrechen / also auch wegen Diebstahls und Rauberey viel härter als Andere bestraffet ib. Deutsche haben vormahls/ aber nicht mehr den Ruhm gehabt daß sie nicht stehlen ib. & 48. achten es nicht wenn sie Diebe gescholten werden ib. sind öffters nur wegen eines gestohlnen Huhnes auffgehencket worden ib. werden gleich andern privilegirten Personen in geringen Verbrechen gelinder tractiret ib. die in Besatzungen und Qvartiren stehlen sind vor Rauber zu halten / und auch also zu straffen 49. gekauffter Soldaten Diebstahl ob er ohne Entgelt wieder zu geben 50. seqq. werden offt in geringen Verbrechen hart gestrafft 101. waren bey den alten Römern gar honorables 446. darzu wurden der Römer Knechte nicht würdig geachtet / ausser in Nothfall ib. wordurch sie herunter gekommen ib. seq. könten bey denen Römern keine Güter pachten oder kauffen / wohl aber bey uns Deutschen 707. seq.

Soldaten-Diebstahl suche vorstehend Soldaten.

Soldaten-Wittwen mögen noch unter 1. Jahr wieder heyrathen / und warum 25. was vor Disordre aber daraus entstehe ib. seqq.

Sonne ist unter allen Planeten und Gestirnen die Königin. 540.

anien ist eine Monarchie 504.
:ification eydliche ist nach Sachßen-Rechte
att des Inventarii 30. seq
ngeri Synops. Jur. Publ. wird censiret 7 2.
t geräth durch Außübung der Gerechtigkeit in
eine Gefahr 101 seq.
ts-Kunst ist finis subordinatur societatis Civi-
s, und wo darvon gehandelt wird 113. was sie
ehre ib. in f.
aats-Recht des Römischen Deutschen
Reichs / welche Gesetze darunter verstanden
verden 7. n. V. warum es Jus Publ. heisse 53.
eq. dessen verschiedene Benennung 54. seq. von
vas es handle 55. & 138. dessen fundament ist das
Natürliche und Völcker-Recht ib. warum des-
en zweiffelhaffte Casus ex Jure Civili decidiret
verden 56. ist à Jure Civili unterschieden ib. 138.
st nicht nach dem Jure Civ. zu interpretiren 141
n f. seq. dessen Professio Publica wird auff eini-
gen Universitäten nur denen ICtis überlassen 142
ob es auff Academien zu dociren a ib. seqq. ist
gar behutsam zu treiben ib. darvon führen eini-
ge gar gefährliche Meinungen 142. zu dessen
Erklärung wird Klugheit und Verstand erfor-
dert 143. suche weiter Jus Publicum.
taats-Tractætgen werden recommendiret. 723
taats-Wohlfarth muß dem Göttlichen Wil-
len weichen 101. in f.
tädte können ihre Statuta, Observanz und Ge-
wohnheit gar wohl haben 336. können ohne
Herrschafft nicht bestehen 540.

Stadt-Gesetze suche Statuten.
Statuten ob sie zu confirmiren 203. & 336.
Statua Principis war vormahls ein Asylum 470. seq. aber heute nicht mehr 482. pr.
Status hominum ist à Jure personarum unterschieden 391.
Statu Liberi sind Knechte 408.
Status popularis s. liber suche Democratia.
Stipes was es sey 776.
Straffen sollen ohne Ansehen der Person aufferleget werden 99. iedoch nach Gelegenheit derer Umstände zuweilen nicht auff einerley Art / sondern auch wohl gelinder 101. bey deren Aufflegung sind alle Umstände wohl zu ponderiren ib. gehören ad Justitiam commutativam 234. nach einiger Meynung ad prudentiam ib. wenn sie zumäßigen 235. sollen auch über gantze Gemeine ergehen 239. welche de Jure communi capital seyn 583. sind eine odieuse Sache / und eher zu lindern als zu schärffen 686. seq. suche weiter Straff-Gerechtigkeit.
Straff-Amt suche Straffen.
Straff-Gerechtigkeit wird von der Ost-Indianischen Compagnie genau observiret 240. in dieser Materie irret Grotius ib. seq.
Strauchij (Joh:) Institutiones Juris Publ. werden recommendiret 714.
Studenten / wie sie gelinder zustraffen seyn 32. haben wegen Dieberey auch den Galgen verdienet ib. seq.
Studiosi Juris haben bey vormahligen qvinqvennio

Juris

uris gewisse Nahmen gehabt 94. wie einige
tudiren 508.
haſtatio war bey denen Röm. schümpflich 465.
- & obreptionis Exceptio wenn sie wieder ein
rivilegium statt finde 315.
ceſſor suche Nachfolger.
deri (Gabr:) Introductio in Jus publ. Imper.
Rom. Ger. noviſſ. wird recommendiret 714.
inden sind schon der ersten Welt aus dem
Recht der Natur / und noch vor dem gegebe-
nen Göttlichen Gesetze bekant gewesen 299.
erioritus territorialis suche Landes hoheit.
rematis kömmt denen Reichs-Ständen nicht
zu / flüßet auch nicht ex Superioritate territoriali
sondern Potentatus 29:.seq. wer hiervon geschrie-
ben 292. seq.
tema Civitatum was es sey / und wer hiervon
geschrieben 717.

T.

uſch / wie er eingeführet / und hernach in Kauff
verwandelt worden 259.
rriterium, der Unterscheid zwischen der Redens-
Art / in territorio aber nicht de territorio seyn
434. kan gar wohl von der Jurisdiction unter-
schieden werden 435.
ſtament darzu zwingen einen die Rechte gar
nicht 533. kan kein filiusfamilias machen 570.
eutschland hat vormahls gar wenige Rechte
gehabt 108. ob es nunmehro durch die Röm.
Rechte gebessert ib. hat vor Alters kleine Köni-
ge gehabt 293. ist von Carolo M. überwunden

worden 294. dessen Nutz und Glücke 363. hat ietzo eine gantz andre Regiments-Form 430. hat vornehme Flüsse 517. ist in 10. Creyße abgetheilet 518. seqq.
Teutsche Fürsten suche Reichs-Stände.
Teutsche Nation ist viel älter als die lateinische und die Römer 216.
Teutsche Staats-Recht/ suche Staats-Recht des Röm. Deutschen Reichs.
Teutsche Sprache in derselben was vor Juristische Bücher hauffen. Vorrede. In selbiger die Rechts-Wissenschafft zuschreiben ist nützlich und nöthig ib. ist älter als die lateinische 217.
Thäter darff von zufälligen Dingen nicht reponđiren 121.
Theodosii I. unchristlicher Befehl 307.
Theodosianus Codex suche Codex Theodosianus.
Theoretische Disciplinen haben methodum syntheticam 389.
Theurung/ deßwegen kan man gezwungen werden sein Getreyde zuverkauffen 551.
Thiere haben eigentlich kein Recht der Natur 166 seq. 183. seqq. 186. haben verschiedene Actiones, und/ wie mit denen Menschen gemein 297. seq. müssen denen Menschen gehorchen 540.
Thomasii (Christian:) Jurisprudentia divina ist das Natürliche Recht 196.
Titulus ist nach dem Rechte der Natur zu Transferirung des Eigenthums ohne die Tradition, und nicht die Tradirung ohne dem Titul genung 754. seqq. Justus wie vielerley er sey ib. was er

bey

bey Transferirung des Eigenthums sey 755
[...]li auß dem Corpore Ulpiani, sind ohne Autoritåt 18.
[...]j (Gottlieb Gerhard) Specimen Jur. Publ. wird recommendiret 714.
[...]d ist durch den ersten Fall in die Natur kommen 256. der Glåubigen ist eine grosse Wohlthat und Mittel zum ewigen Leben ib. wie er wieder die Natur ib. wiefern er eine Straffe sey 689. seqq.
[...]dschlag ist von Abraham da er Isaac schlachten wollen nicht begangen worden 169.
[T]öchter / Adeliche wie sie gegen Acceptirung eines ehelichen Heyraths-Guts allen Aussprüchen auff die Lehen renunciren 35. bekommen aus einem neuen Lehen legitimam auß einem alten oder Geschlechts-fideicommiss aber nicht / sondern nur dotem & alimenta ib. 36. kommen heute durch Verheyrathung auß Våterlicher Gewalt 568. & 571.
[T]rajectitia pecunia suche Schiff-Gewinn.
[T]ransigirung über ein Capital-Verbrechen ist un- unrecht 703. seq. ist nicht erlaubt über ein klein Verbrechen ib.
[T]reu und Glauben ist der Grund der Gerechtigkeit 541. ohne solchen kan die Welt nicht bestehen 542. deren Violirung ist ein Meyneid / und höchstschådlich ib. ist sonderlich von Fürsten zu halten ib. seq. suche ferner Glauben.
[T]ribonianus wird censiret 564. & 781.
[T]ribuni plebis waren in Statu Romano populari 269. deren Plebiscita was sie waren ib. V. U.

V. U.

Valentinianus hat die bigamie öffendlich eingeführet 307.
Vasall kan die Frohnen so dem Lehns-herrn zustehen nicht præscribiren 1, 8. seqq. kan durch Mißbrauch um das Lehn kommen 558.
Vater ist derselbige den die Hochzeit andeutet 27. & 573. kan auch seines noch nicht gebohrnen Kindes Rechte renunciren 28. muß seinem in Obrigkeitlichen Amte sitzenden Sohne in dahin gehörigen Sachen veneriren / und sich von ihm richten lassen 544 seqq. wie er mit dem Sohne eine Person mache 560. seq. hat mit Recht das jus vitæ & necis über seine Kinder verlohren 851.
Väterliche Gewalt cessiret demjenigen Sohne der in einem Obrigkeitlichen Amte sitzet in denen dahin gehörigen Sachen 545. seq. 569. was sie sey / woher sie rühre und worinnen sie bestehe 565. usqve 572. darinnen stehen die Huhren oder Jungfer-Kinder nicht 566. wird verlohren durch Mißbrauch 567. darauß kommen die Töchter heute durch Verheyrathung 568 & 571.
Ubel / daß auß zweyen das geringste zuerwehlen wie es zuverstehen 748.
Ubergabe wie sie das Eigenthum transferire 754.
Ubergabe auff den Todes-fall ist ein Modus acqvirendi Civilis 758.
Venedig ist eine Aristocratie 504.
Verbrecher mit denen wird offt geheuchelt 99. deren Anzahl läst sich Gott an Bestraffung gar nicht hindern 102.

Ver-

Verbrechen deren Umstände müßen bey der Bestraffung wohl überleget / und die Billigkeit betrachtet werden / ob es aus Vorsatze oder Unwissenheit geschehen 101. wieder das Göttliche Gesetze ist nicht zu mitigiren / noch gar zu pardonniren ib. werden eingetheilet 235. sind zubestraffen so lange ein Verbrecher noch übrig 242. werden ex animo gerechnet 853.

Verbrechen derer Soldaten suche Soldaten.

Verjährung gehet die Dinge so im freyen Willen bestehen nicht an 123. in f. hat beym Vasall wegen der Frohnen wieder den Lehns-herrn nicht statt 198. seqq. geht an wegen des Jagt-Rechts / wenn sie undencklich ib. differit von der Gewohnheit 322. wie sie unter denen Völckern recipiret 498.

Verkauffen darff Niemand das seinige wieder Willē regulariter, ausser in gewissen Fällen 549.

Verletzung seiner selbst / die durch das natürliche Recht verboten / wie sie zuverstehen / und daß sie nicht auff die nöthige Beschützung seiner selbst zuziehen 177. seq. wird in l. 9. §. 7. ff. de pecul. nicht approbiret 183.

Verlöbniß wird durch Feindschafft wieder auffgehaben 116. seqq. auch durch Leibes-Mängel 118. ist leichter zu cassiren als die Ehe 117. mit zweyen zugleiche importirt de Jure Civ. infamiam 580. will einen freyen Consens haben 671. & 685. seqq. darein müssen auch die Eltern willigen / und von deren Consens 676. usqve 685. wie der Consens darein seyn soll 683. seqq. suche weiter Ehe.

Vermögen ist ein Göttlich Depositum oder Geschencke das man sich nicht so leicht soll nehmen lassen 647.

Vernunfft ist ein Band der Menschlichen Gesellschafft / und unterscheidet die Menschen vor denen Thieren 537. regieret die Kräffte der Seelen. 540.

Verschwender wird beschrieben 554. bekommt einen Curatorem ib.

Verwahrlosung wird in der Lebens-straffe dem Vorsatze nicht gleich geachtet 121.

Vice Domini was sie gewesen 348.

Vieh eiserns suche Eisern Vieh / ist des Rechts / oder der injuris weder active noch passive capable 297. in f. 298. pr. suche weiter **Thiere.**

Ulpiani tituli sind ohne Autorität 18.

Umstände müssen sonderlich in Bestraffungen wohl überleget werden / ob was aus Vorsatze oder Unwissenheit geschehen 101. sind zufällige Dinge 387. wie sie eine Sache ändern oder nicht ib. der geringste ändert das Recht 487.

Undanck ist die Ursache der Enterbung 571.

Ungebohrne Kinder / deren faveur in Rechten 394. seqq.

Ungerechtigkeit benimmt offt auch grossen Häusern Hertz und Muth / und verursachet im Kriege Niederlagen 23. zerrittet Bürgerliche Gesellschafft / Städte und Reiche 95. in f. & 96. dessen 2. Eigenschafften 96. darvon kommen Erdbeben und andre Landplagen her ib.

Ungeschrieben Recht was es sey 261.

Unglück muß in der Ehe nur ausgestanden werden 667.
Universal-Justiz soll der vornehmste Zweck eines Staats oder Fürstens seyn 22. was sie sey ib.
Unrecht welches der Unterthan vom Landesherrn erlitten zuhaben vorgeben möchte / ist schwer zu erkennen 494.
Unsinnigkeit wie sie die Ehe annulire 667. wie sie den Elterlichen Consens bey Verheyrathung derer Kinder hindere 780.
Unterthan wie er seiner Obrigkeit gehorsamen solle 302. seqq. thut nicht Unrecht wenn er sich vor der ungerechten Gewalt des Fürsten salviret 494. wie sie zu coerciren wenn sie die schuldigen Frohnen hallßstarrig verweigen 555. seq.
Volck kan ohne Herrschafft nicht bestehen 540.
Völcker-Recht wird beschrieben 2. II. 70. wird von Einigen / und zwar gantz recht / nicht vor ein besonder Recht gehalten ib. 639. ist nach der meisten Meynung ein besondern und von Natürlichen unterschiedenes Recht 69. seq. dessen Zweck 70. dahin gehören nicht alle Verrichtungen derer Völcker / i. e. Huhrerey / Diebstahl 71. wird von Fürsten offt beschrencket 128. worauß es entstehe / dessen Besitzer / Materie / Wesen / Wirckung und Eintheilung 159. was es sey 164. dessen Excolirung unter einer eignen Specie wie und ob sie nöthig 188. seqq. 191. dessen Eintheilung in primarium & secundarium, und Beschreibung / auch was dahin zu referiren 189. seq. wie diese Eintheilnng getadelt / aber

auch defendiret werde 284. seqq. gehet Regenten und Unterthanen gegen Andre an 192. Donelli Eintheilung deßelbē 252. seq. wie es ein ungeschriebenes Recht zunennen sey oder nicht 263 seq. ist auch immutabel 264. wie es von denen Spaniern iroliret worden 488. in f. seq. wird nicht von Allen agnosciret 639. suche weiter Jus Gentium.

Vormund kan von seinem Pfleg-befohlnē nichts kauffen 560. seq. muß allzeit confirmiret werden 569. legitimiret sich durch das tutorium ib. ist in tutela legitima der nechste Anverwandte 768. kan seine Pupillin ohne vorhero abgelegte Vormundschaffts-Rechnung nicht heyrathen 800. in f. seq.

Urtheil/nach dessen publication sind 10. Tage zur Deliberirung gesetzet 220.

Usucapio suche Verjährung.

W.

Waffen machen/nebst denen Gesetzen/nicht das eintzige Amt eines Fürsten 22. sind denen Gesetzen nicht vorzuziehen/sondern sind wegen der Gesetze/und denen Glücks-Wachsdungen unterworffen 24. n. VII.

Wassermühle suche Mühle.

Weib hat nicht macht über ihren Leib 579. ist der Nahme einer rechten Ehe 804.

Weibspersonen was vor einen Theil der Erbschafft sie haben 35. sind zuweilen in Rechten besser conditionirt als die Männer z. e. in dote 396.

396. wie sie in Rechten übler dran als die Männer ib. seqq. usqve 402. können auch regieren u. richten 398. können in gewissen Fällen Anwaldtin seyn ib. seqq. können vor Gerichte ohne Curatore nichts thun/cum limitationibus 399. können sich nicht verbürgen 400 seq. was sie weiter nicht thun noch seyn können 401. können in einem solennen Testament nicht zeugen ib. sind so fähig zum studiren als die Manspersonen/ auch offt klüger als diese 402. seq Exempel gelehrter Weiber/deren einige promoviret/ auch Professionem Publ. Jur. verwaltet 403. seq. suche weiter Jungfrau.

Weichbild derogiret Juri Civili Romano 109.

Welt kan ohne Herrschafft nicht bestehen 540.

Weltliche Fürsten scheinen dem Systemati Imperii German. gefährlicher als die Geistl. 363.

Weltliche Sachen gehören auff verschiedene Art zu verschiedenen Disciplinen 109. in f.

Wenden/ ein undeutsches Volck 294. haben vormahls den grösten Theil Deutschlandes gehabt ib. deren Reliqvien sind die Wendischen Bauern in der Laußitz und angräntzenden Landen 420. heissen adscriptitii glebæ, und thun nur Frohndienste/ dörffen aber nicht weg weichen 450. von deren in der Marck Brandenburg König-Reiche remissive ib.

Wiederwärtige Dinge können in einem Subjecto nicht wohl beysammen stehen 438.

Wildfange wer sie seyn 420. & 727. seq. wie sie

auff-

auffgenommen werden 728. warumb sie also heissen 729. sind mit denen Knechten nicht zu confundiren 730. haben auch bessere Nahmen 731. was mehr darvon zu mercken ib.

Wildfangs-Recht hat Chur-Pfaltz/und worinnen es bestehe 727. seq. wo er es exercire ib. & 731. hat ehmahls dem Wildfangs-Krieg verursachet 731. seq.

Wiqvefort de Legatis wird gelobet u. censiret 490.

Wissenschafft / jede hat nur ein Objectum 388.

Wittwen sollen unter einem Jahre nicht wieder heyrathen / und warum 25. wovon jedoch die Soldaten-Wittwen ausgenommen ib.

Worte können nicht allemahl ohne grosse Absurdität also wie sie stehen und lauten verstanden werden/sondern sind ad habilitatem zu referiren 515. sind der Cörper des Gesetzes 563.

Z.

Zehen Gebothe / wenn sie publiciret worden 370 wie sie noch vor der Publication stracks bey Adam obligiret ib. sind in dem Gesetze der Natur dem Menschen eingeschaffen worden ib. & 371.

Zeugen / derer sind 7. zu einem Testament nöthig 220. können Bluts-Verwandte wieder einander nicht seyn 768. seq.

Zufällige Dinge werden einem Thäter nicht imputiret 121.

Zwitter / ob sie eine absonderliche Art der Menschen machen/und was hiervon die Rechte determiniret 405.

Erklär-

Erklärte verschiedene Texte und Rechte.

Aus denen Institutionibus

pr. Prœm. J. pag. 22. & 24.
2.) §. 1. J. de & J. p. 112.
1.) pr. J. de J. & J. 171. & seq.
§. 3. J. ib. 174. & 177. it. 180.
pr. J. de J. N. G. etc. 183. seqq.
§§. 1. &. 2. J. d. t. 178. 193. 243. 248. 253. 257.
§. 3. ib. eod. 195. seqq.
§. 4. eod. 272. seqq.
§. 5. eod. 274. seqq.
§. 6. d. t. 277. seqq. 311. seqq. 314. seqq.
§. 7. d. t. 316. seqq.
§. 8. d. t. 318. seqq.
§. 9. d. t. 321. seqq.
§. 10. d. t. 327. seq.
§. 11. d. t. 329. seq.
§. 12. d. t. 332. & 388.
pr. de Jur. pers. 388. seqq.
t. 2 d. t. 414. seq.
pr. de Ing. 445. seqq.
§. 1. eod. 457. seqq. 465. seqq.
§. 2. de his qvi sui vel ab. jur. 470. seqq. 549. seqq. 553. seqq. 555. seqq. 559. seqq.
pr. J. de p. p. 564. seqq. 572. seqq.

§. 1. eod. 575. seqq. 679. seqq.
pr. de Nupt. 675.
§. 1. seqq. usqve ad §. 8. d. t. 767. seqq.
§. 9. & 11. d. t. 797. seqq.
§. 12. d. t. 802. seqq. 804. & 807.
§. 8. qvib. mod. testam. infirm. 382.
§. 4. de pult. jud. 581.

Aus denenen Pandecten.

l. 1. ff. de A. R. d. pag. 252.
l. 31. §. 1. deposit. 331.
l. 31. de LL. 382.
l. 4. §. 8. de grad. & affin. 787.
l. 8. d. t. 799.
l. 5. de testib. ib.
l. 3. §. 2. in f. d. t. 847.

Aus dem Codice.

l. 2. C. qvæ sit long. consvet. 325.
l. 4. de LL. 382.
l. 3. de test. ib.
l. 30. §. 1. od. L. Jul. de adult. 581.

Aus dem Jure Feudali

2. F. 26. §. inter filiam. 702.

Aus verschiedenen Reichs-Gesetzen.

P. H. G. O. Art. 121. pag. 583. seq. 586. seq.
R. A. de Anno 1654. §. 197. in f. pag. 836. seq.

Aus Chur-Sächs. Rechte.

Constit. LL. 20. p. 4. pag. 587.

Aus der Bibel.

Luc. 22. v. 38. p. 355. Matth. 5. v. 40. p. 652. Levit. 22. v. 24. p. 600. Devt. 23. v. 1. p. 600.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: [10,a]

Leipzig 1705

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1823#11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301103-5
VD18 12730203-001